Das deutsche Reichsgericht nach Kompetenz und Organisation verglichen mit dem österreichischen Reichsgericht und dem schweizerischen Bundesgericht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LUDOVICAE BIBL.

vorgelegt von

Franz Eggert

aus München

Rechtspraktikant am Königlichen Amtsgericht München.

Approbiert am 28. Mai 1910.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reichsgericht.

§ 1. Geschichtlicher Entwicklungsgang 1
§ 2. Kompetenz 13
§ 3. Organisation 27

Zweites Kapitel.

Das österreichische Reichsgericht.

§ 4. Verfassungsgeschichtlicher Rückblick 28
§ 5. I. Kompetenz im einzelnen 29
II. Kompetenzvergleich.
§ 6. Organisationsvergleich 37

Drittes Kapitel.

Das schweizerische Bundesgericht.

§ 7. Geschichtliches 39
§ 8. I. Kompetenz im einzelnen 42
II. Kompetenzvergleich.
§ 9. Organisationsvergleich 50
§ 10. Schlußbetrachtung 52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543501_0117

Literaturverzeichnis.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1905.

Binding, Deutsche Straatsgrundgesetze. 2. Heft.

Botschaft in der Zeitschrift des schweizerischen Bundesrates.

Gönner, Deutsches Staatsrecht. 1. Aufl. Landshut 1804.

Haenel, Deutsches Staatsrecht. 1. Aufl. Leipzig 1892.

Hahn, Die gesamten Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1883.

Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft von Reichesberger. Bd. 1. Bern 1903.

Hanke, Österreichisches Verfassungsrecht. In Marquardsens Handbuch. Leipzig 1905.

Klüber, Diplomatische Verhandlungen. Abt. 1. 1816.

Klüber, Akten des Wiener Kongresses. Erlangen 1816.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. Bd. 1 u. 3. 4. Aufl. 1901.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905.

Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. 2. Aufl. Wien 1905.

Österreichisches Rechtslexikon von Duschener, Menzel, Belsky u. Boredda. Bd. 4. Prag 1894.

Reichel, Kommentar zum schweizerischen Gerichtsorganisationsgesetz von 1893.

Reichstagsverhandlungen von 1869, Anlagen.

Schollenberger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. 1. Aufl. Berlin 1902.

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902.

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 2. 1. Aufl. Leipzig 1886.

Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht. 1. Aufl. Wien 1883.

Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 4, von Ulbrich. Freiburg und Tübingen 1884.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. Bd. 1. 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863.

Zorn, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. 2. Aufl. 1895.

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reichsgericht.

§ 1.

Geschichtlicher Entwicklungsgang.

I. Im alten Deutschen Reich[1]) stand die höchste Jurisdiktion dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat zu.

Das im Jahre 1495 eingesetzte Reichskammergericht war in bürgerlichen Sachen oberstes Appellationsgericht für sämtliche Landgerichte, soweit nicht Privilegia de non appellando den einzelnen Landesherren erteilt waren. Es war ordentliches Gericht für Landfriedensbrüche, eigenmächtige Pfändungen und Gefangennahmen, es fungierte als Instanz für alle fiskalischen Klagen, auch wegen der durch Übertretung kaiserlicher Gebote oder der Reichsgesetze verwirkten Strafen, sodann für Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren oder den Untertanen verschiedener Herren. Es war Instanz endlich für alle Klagen gegen Reichsunmittelbare mit Ausnahme eigentlicher Kriminalklagen und der Reichslehenssachen, so daß auch die Untertanen gegen ihren Landesherrn wegen Rechtsverletzungen im Gebiet des öffentlichen Rechtes beim Reichskammergericht klagen konnten.[2]) In dieser letztgenannten Funktion übte das Reichskammergericht die oberste Rechtskontrolle der Verwaltung aus, es war zugleich Verwaltungsgericht oberster Instanz, was mit der ganzen staatsrechtlichen Konstruktion des alten deutschen Reiches zusammenhing.

---

[1]) Gönner § 537 Reichskammergerichtsordnung; Zöpfl II.

[2]) RKGO. 1495 §§ 16, 22, 2.

Der Reichshofrat hatte neben einer engbegrenzten ausschließlichen Zuständigkeit in seiner Eigenschaft als höchstes Reichsgericht eine mit dem Reichskammergericht vollkommen konkurrierende Gerichtsbarkeit, so daß teils durch die Wahl des Klägers, teils durch die Prävention bestimmt wurde, von welchem dieser beiden höchsten Reichsgerichte eine Sache zu verhandeln war.

In ihrer Haupttätigkeit waren beide Tribunale die Bewahrer der deutschen Rechtseinheit vor allem in Zivilsachen, und ihre Praxis wurde das maßgebende Vorbild für die Rechtspflege in den einzelnen Territorien, sie waren reichskonstitutionsmäßige unentbehrliche Bollwerke des gesamten deutschen Rechtszustandes, kein Wunder deshalb, wenn die Deutschen mit einem gewissen Stolz auf ihre Reichsgerichte, insbesondere das Reichskammergericht, hinsahen und dasselbe häufig als das „Palladium der deutschen Reichsverfassung" bezeichneten. Ernstlich wurde es aus diesem Grund betrauert, daß diese ehrwürdigen Institutionen mit dem Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1806 ihr Ende erreichten. Es dauerte auch gar nicht lange, bis die Erkenntnis des Mangels einer obersten Entscheidungsbehörde Verhandlungen politischer Körperschaften herbeiführte, bei denen man, wie auch in der Folgezeit, angesichts der seit Auflösung des Reiches eingetretenen großen Rechtszersplitterung im Privatrecht erklärlicherweise den Gedanken an einen obersten Wahrer der Rechtseinheit in Zivilsachen fallen ließ, vielmehr dem künftigen Tribunal eine ausschließlich öffentlichrechtliche Kompetenz zudachte.

II. Auf Lösung gerade dieser Frage war auf dem Wiener Kongreß im Jahre 1814 die Erwartung der gesamten deutschen Nation aufs äußerste gespannt. Freilich bestand in dieser Hinsicht noch nicht Einigkeit unter allen deutschen Staaten. Der Staat, der die Forderung eines obersten Tribunals aufs entschiedenste vertrat, war Preußen.[1]) „Bei der deutschen Verfassung", so äußerte sich sein Bevollmächtigter, „gebe es nur drei Punkte, von denen man nach der innersten Überzeugung seiner Regierung nicht abgehen könne, ohne der Erreichung

[1]) Akten des Wiener Kongresses Bd. 2 S. 16 u. 17.

des gemeinschaftlichen Endzweckes den wesentlichsten Nachteil zuzufügen: eine mächtige Kriegsgewalt, ein Bundesgericht und landständische Verfassungen. Man könne nicht in Abrede stellen, daß wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgericht fehle, man nie werde die Überzeugung aufgeben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und notwendige Schlußstein mangle, und er, der Bevollmächtigte, teile selbst vollkommen diese Überzeugung.“ Diesem Grundsatz gemäß stellte Preußen in der Sitzung v. 7. 11. 1814 folgende vier Hauptsätze auf[1]):

1. Für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander liege die Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung, die man dem ungewissen Ausgang eines Austrägalgerichtes allein nicht überlassen könne, durchaus in der Natur des zu schließenden Bundes.
2. Bei Verletzungen der Bundesverfassung sei nichts natürlicher, als daß der Bundesrat zu entscheiden und allenfalls Rechtsfragen einem Bundesgericht hinüberzugeben habe.
3. In letzter Linie sei aber auch dann, wenn Klage über eine Verletzung der Landesverfassung geführt wird, die Notwendigkeit vorhanden, die Entscheidung über diese Beschwerde in den Wirkungskreis des Bundesgerichtes einzubeziehen.
4. In seinen beiden Entwürfen[2]) der Bundesverfassung vom Februar und April 1815 änderte Preußen den eben an erster Stelle angeführten Grundsatz dahin ab, daß es zur Erledigung von Streitigkeiten der Staaten unter sich zwei Instanzen geben solle: die Austrägalinstanz und den Bundesrat mit Beiordnung eines Bundesgerichts. Die beiden letzten obenerwähnten Hauptsätze verleibte es einer allgemeineren Formel ein in der Fassung: Verfassungsmäßige Beschwerden sind einer Austrägalinstanz

---

[1]) Akten des Wiener Kongresses Bd. 2 S. 168.

[2]) Klüber, Verhandl. S. 180—183; derselbe, Akten Bd. 2 S. 47, 55, 62—64, Bd. 1 Heft 4 S. 108.

und, insofern sie auf diesem Weg nicht beigelegt werden können, dem Bund anheimzustellen, der sodann den Fall einem Bundesgericht zuzuweisen hat.

Wie Preußen,[1]) so stimmte auch Österreich für ein Bundesgericht. In der Sitzung v. 7. 11. 1814 stimmte es dem von Preußen geschehenen Vorschlag bei, daß die Streitigkeiten der Bundesglieder durch ein Austrägalgericht zu entscheiden seien, wozu jeder Teil drei Schiedsrichter und der erste Bundesrat einen Obmann zu ernennen habe und von dessen Spruch die Berufung an den ersten Rat stattfinde, der mit Zuziehung eines Bundesgerichtes das Urteil spreche. Es fügte hinzu, „daß in Fällen, in denen die politische Existenz eines Individuums wider einen Bundesvertrag oder die Konstitution gekränkt und selbige in den Rechten der Deutschheit gefährdet werde, dem Bunde das Recht zustehen müsse, diese Verletzungen abzustellen; und nur von diesen Beschwerden über die Verletzung der allgemeinen Konstitution sei beim Bundesgericht die Rede".

Dem Beispiel der beiden mächtigsten Bundesglieder folgten Hannover, Sachsen, Holstein und die sämtlichen vereinigten Fürsten und Städte, unter welchen jedoch Hessen-Darmstadt nicht begriffen war.

Diesen Bestrebungen gegenüber bildeten Opposition die süddeutschen Staaten.

Zu Beginn der Verhandlungen,[2]) als man allgemein glaubte, einen Bundesstaat errichten zu können mit einer konzentrierten Regierung in den Händen der mächtigsten Bundesglieder, war Bayern einem Bundesgericht grundsätzlich nicht entgegen. In der 1. Sitzung im Oktober 1814 erklärte es, daß es dem Bundesgericht nicht nur das Erkenntnis über Beschwerden wegen verzögerter Justiz gegen die höchsten Gerichtshöfe der verbündeten Staaten einräumen wolle, sondern auch die Entscheidung der Streitigkeiten der Staaten untereinander und die Beurteilung der Verletzung der Bundesverfassung. Dem Versuch der norddeutschen Staaten allerdings, dem Bundesgericht eine Kompetenz

[1]) Klüber, Verhandl. S. 184, 186; derselbe, Akten Bd. 2 S. 303 ff.
[2]) Klüber, Verhandl. S. 191, 192, 175; derselbe, Akten Bd. 2 S. 108, 169.

für Klagen oder Beschwerden über Verletzung einer besonderen Landeskonstitution zuzusprechen, wies es in Befürchtung, in eine zu weitgehende Unterordnung unter die Bundesgewalt zu geraten, aufs entschiedenste zurück. In den folgenden Sitzungen erkannte man offensichtlich, daß die Frage einer Errichtung eines Bundesstaates bei den gegebenen Verhältnissen aus den Beratungen für immer ausscheiden müsse, man sah ein, daß das, was man schließlich zustande bringe, höchstens ein Staatenbund sein könne. Mit dem Begriff eines solchen Staatengebildes aber hielt Bayern die Idee einer Bundesgerichtsbarkeit, eines Gerichtszwanges nicht für vereinbar, weshalb es seine gemachten Zugeständnisse dahin reduzierte, daß es nur einer Austrägalinstanz mit der Bestimmung, über das Mein und Dein der Rechte zwischen den Staaten zu entscheiden, seine Zustimmung erteilen werde.

Württemberg[1]) erklärte die Errichtung eines Bundesgerichtes für rundweg unzulässig. Als Gründe führt es an, daß ein Tribunal, dem sich die Kronen zu unterwerfen hätten, nicht ohne Bedenken sei. Das, worauf es schließlich einginge, wäre höchstens eine Austrägalinstanz in dem Sinn, in dem Bayern eine solche vorschlug.

Hessen[2]) ließ in der 2. Sitzung durch seinen Bevollmächtigten erklären, daß sein Hof der Errichtung eines Bundesgerichtes nicht entgegen sein werde. Davon ging Hessen jedoch alsbald ab und schloß sich den Ideen Bayerns und Württembergs an. „Ohne", so lautete diesmal die Erklärung seines Bevollmächtigten, „durch zu voreilige Bestellung eines Bundesgerichtes die Unabhängigkeit der größeren Staaten beunruhigen zu wollen, verweise er die Frage einer Austrägalinstanz an die nächste Bundesversammlung."

Baden hielt mit einer Erklärung noch zurück.

Das Ergebnis[3]) der beiderseitigen Verhandlungen war schließlich, daß in der 7. Konferenz v. 2. 6. 1815 nach dem Willen

---

[1]) Klüber, Verhandl. S. 176; derselbe, Akten Bd. 2 S. 101 ff. Nr. 10, S. 155 ff. Nr. 11.

[2]) Klüber, Verhandl. S. 177; derselbe, Akten Bd. 2 S. 500 u. 543.

[3]) Klüber, Verhandl. S. 187; derselbe, Akten Bd. 2 S. 485.

aller Anwesenden mit Ausnahme von Bayern der Art. 11 in folgender Fassung vorgelegt werden konnte:

„Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Diese ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnismäßig Anteil nehmen. Die für dasselbe gehörenden Gegenstände und den Umfang desselben bestimmen die Grundgesetze des Bundes".

Bayern[1]) bestand wie damals auch in der folgenden 8. Sitzung v. 3. 6. 1815 auf Errichtung einer Austrägalinstanz. In der 10. Sitzung v. 8. 7. äußerten Österreich, Preußen und fast alle anderen Staaten nochmals ausdrücklich den Wunsch, für die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander den Ausdruck Bundesgericht in die Bundesakte aufzunehmen. Bayern erklärte sein Mißfallen und genehmigte ebensowenig die hierauf sofort in Vorschlag gebrachten Ausdrücke „Instanz" oder „permanente Instanz". Man gab nach zur Herbeiführung einer Vereinigung und nahm den von Bayern vorgeschlagenen Ausdruck „wohlgeordnete Austrägalinstanz" an, so daß der Art. 11 der Bundesakte nunmehr folgende Fassung bekam[2]):

1. Bundesglieder dürfen sich untereinander unter keinerlei Vorwand bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen.

2. Sie müssen dieselben bei der Bundesversammlung anbringen.

3. Dieser liegt dann ob,
   a) zuvörderst die Vermittlung derselben durch einen Ausschuß zu versuchen, und wenn dieser Sühneversuch fehlschlagen sollte
   b) und eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken.

4. Dem Ausspruch dieser Instanz haben die Streitteile sich zu unterwerfen.

---

[1]) Klüber, Verhandl. S. 188; derselbe, Akten Bd. 2 S. 499 ff.
[2]) Klüber, Verhandl. S. 189; derselbe, Akten Bd. 2 S. 533.

Für die Aufrechterhaltung des Länderfriedens unter den deutschen Staaten wurde so notdürftig gesorgt. Die einst von Preußen befürwortete Bundesgerichtsbarkeit zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Rechte der Untertanen kam nicht zustande, obgleich auf dem Wiener Kongreß ausdrücklich, wie oben bereits ausgeführt, anerkannt wurde, „daß, wenn es der Verfassung an einem Bundesgericht fehle, man nie werde die Überzeugung aufgeben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und notwendige Schlußstein mangle".

Weiter ist man zur Zeit des Deutschen Bundes nicht gekommen in der Herstellung des Rechtsschutzes, obgleich das Bedürfnis sich oft genug dazu fühlbar machte. Daher stand unter den Anforderungen des deutschen Volkes im Jahre 1849 die Errichtung eines Reichsgerichts obenan.

III. Auf der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung zu Frankfurt[1]) wurde dieser Gegenstand mit entschiedenem Ernste aufgegriffen. Beratungen über Einführung eines Reichsgerichtes fanden statt, deren Ergebnis wir in der Verfassung des Deutschen Reiches v. 28. 3. 1849[2]) niedergelegt finden, und zwar in Abschn. V, der folgenden Inhalt hat:

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung;

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus und dem Volkshaus unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichtes einzuholen;

c) politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den Einzelstaaten;

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten;

---

[1]) Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze Heft 2 S. 26.

[2]) RGBl. 1849 Nr. 16.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Änderung der Landesverfassung;

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Bundesverfassung können beim Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können;

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechtes und die Art und Weise, dieselben geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten;

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel erschöpft sind;

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen;

k) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich;

l) Klagen gegen den Reichsfiskus;

m) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruch Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten geltend gemacht wird.

An diesem Verfassungswerk[1]) beschloß die Nationalversammlung v. 11. 4. 1849 festzuhalten, ja sie wollte sie durchsetzen auch ohne Zustimmung der Regierung.

Preußen erwiderte, daß seine Regierung Einleitungen mit anderen Bundesregierungen getroffen habe, um das in Frankfurt begonnene Verfassungswerk in kürzester Zeit wieder aufzunehmen und zu einem Ende zu führen. Die süddeutschen

[1]) Zöpfl Bd. 1 S. 498, 500.

Staaten zeigten sich einer Einführung dieser Verfassung abgeneigt. Die Folge dieser ablehnenden Haltung war, daß die Verfassung keine Gesetzeskraft erlangte, das Reichsgericht wiederum nicht ins Leben treten konnte.

IV. Auf den Dresdner Ministerialkonferenzen[1]) im Jahre 1851 trat man deshalb in neuerliche Beratungen ein. Man setzte eine Kommission ein zur Ausarbeitung eines Entwurfs, welcher bald in fertiger Fassung vorlag mit dem Inhalt, daß das Reichsgericht kompetent sein sollte in staatsrechtlichen und in engen Grenzen auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten, nicht jedoch in Strafrechtssachen. Laut Beschluß der 9. Ministerialkonferenz v. 15. 5. 1851 wurde dieser Entwurf der Bundesversammlung zur Beratung hinübergegeben. Diese setzte einen Ausschuß ein zur Würdigung der von der 4. Dresdner Kommission niedergelegten Vorschläge. Nichtsdestoweniger ruhte die Sache, außer daß in einem Vortrag der Reklamationskommission in der Sitzung v. 3. 3. 1853 (Prot. § 50) bemerkt wurde, „wie es aus allgemeinen Rücksichten wünschenswert sei, daß die deutschen Regierungen auf die ernste Beratung der Frage wegen Errichtung eines Reichsgerichtes eingehen mögen, um auch Privatpersonen — sie mögen begründete oder unbegründete Ansprüche gegen Bundesregierungen verfolgen — die Berechtigung darüber, einen gerichtlichen Ausspruch zu erlangen, für die Zukunft zu sichern". Erst im Jahre 1859 brachte Baden in der 34. Sitzung einen Antrag auf Wiederaufnahme der Beratungen über die hochaktuelle Frage eines Reichsgerichtes unter gleichzeitiger Überreichung einer Denkschrift. Zu einem Ergebnis führte auch dieser Antrag nicht bei der Abneigung Preußens, diese hochwichtige Angelegenheit in der Bundesversammlung zum Abschluß gelangen zu lassen, und dem Widerstand der süddeutschen Staaten. Die natürliche Folge war die, daß deshalb mit dem Scheitern all dieser Reformpläne auch der Gedanke eines Reichsgerichtes für lange von der offiziellen Tagesordnung verschwand.

V. Erst im Norddeutschen Bund bildete die Frage der Errichtung eines obersten Gerichtshofes wieder den Gegen-

[1]) Zöpfl Bd. 1 S. 381 § 153.

stand lebhafter Erörterung. Während man aber bisher an ein Reichsorgan zur Entscheidung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten gedacht hatte, bewirkte die Schwierigkeit der Durchführung eines derartigen Problems angesichts der Gegenströmungen, daß die geplante Institution auf ein anderes Gebiet verlegt wurde. Hierfür waren im wesentlichen nachfolgende Umstände maßgebend:

Als durch das norddeutsche Bundesgesetz v. 5. 6. 1869 [1]) die allgemeine Wechselordnung und das deutsche Handelsgesetzbuch, welch beide Gesetze schon im Jahre 1861 als Landesgesetze in den meisten Staaten eingeführt worden waren, zu Bundesgesetzen erklärt, mithin zum ersten Male seit Auflösung des Deutschen Reiches einheitlich geltende Zivilrechtsnormen erlassen werden sollten, erwies sich im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung die Einsetzung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes für Wechsel- und Handelssachen als notwendig. Sachsen beantragte beim Bundesrat die Errichtung eines gemeinsamen obersten Handelsgerichtshofes für sämtliche Staaten des Norddeutschen Bundes. Der Bundesrat setzte daraufhin sogleich eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes ein, der dem Bundesrat bald vorlag. Am 5. 4. 1869 war der Bundeskanzler bereits imstande, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme den Gesetzentwurf betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen zu unterbreiten, den die amtlichen Motive [2]) mit folgenden Worten begründen:

„Schon bei der Beratung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches, hauptsächlich aber als nach Vollendung des letzteren dessen Einführung bevorstand, erhoben viele Stimmen den Mahnruf, die erstrebte Gemeinsamkeit des Rechtes werde unausbleiblich verkümmern, wenn nicht zugleich durch Einsetzung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes, welcher innerhalb des Geltungsbereiches der gemeinsamen Gesetze in letzter Instanz das Recht zu weisen habe, der Gefahr einer abweichenden Entwicklung des einheitlichen Rechtes durch

---

[1]) Laband Bd. 1 S. 386.

[2]) Reichstagsverhandl. 1869 Anl. S. 250.

die Praxis und Judikatur vorgebeugt werde. Die Besorgnis ist durch die Erfahrung in einem kaum geahnten Umfang bestätigt. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch erfuhren unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung das Schicksal, daß sich die juristische Literatur mit einer gewissen Vorliebe ihrer bemächtigte; sie wurden der Gegenstand einer Menge von Lehrbüchern, Kommentaren und Abhandlungen. Die anerkannten Vorzüge der Gesetzbücher waren hauptsächlich wegen der Verschiedenheit der Partikularrechte zu verhindern außerstande, daß die verschiedensten Ansichten über die Bedeutung und Tragweite des einen oder anderen leitenden Grundsatzes oder über das Verständnis einzelner Bestimmungen sich geltend machten. Als unvermeidliche Folge ergab sich von hier aus eine Fülle von Streitfragen, die nicht auf das Gebiet der Theorie beschränkt blieben, sondern auch auf das der Praxis sich übertrugen, auf welch letzterem viele derselben aufgetaucht waren. Es kann nicht befremden, wenn die obersten Landesgerichte der Bundesstaaten die Streitfragen sehr abweichend gelöst haben. Die Verschiedenheit der Entscheidung bezieht sich auch nicht bloß auf Kontroversen von nur untergeordneter Bedeutung; sie gilt nicht minder für solche Streitfragen, welche Hauptprinzipien oder Gegenstände von der größten praktischen Bedeutung betreffen. Eine unbefangene Prüfung der gegenwärtigen Lage der Dinge führt sogar zu der Überzeugung, daß in Veranlassung jener großen Zersplitterung der Judikatur der obersten Landesgerichte die Einheit des deutschen Wechsel- und Handelsrechtes in einem keineswegs geringen Umfang mehr oder weniger fast nur auf äußerem Schein beruht und von Tag zu Tag mehr zu verschwinden droht. Soll die Einheit eine volle Wahrheit werden und bleiben, so muß die Gesetzgebung notwendig zu dem Zweck abhelfend einschreiten, um die einheitliche Rechtsprechung in der letzten Instanz zu fördern. Dabei gibt es keinen anderen Ausweg der Abhilfe als denjenigen, welcher in dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes für Handels- und Wechselsachen vorgeschlagen wird".

In der 16. Sitzung am Sonnabend, den 10. 4. 1869, wurde im Reichstag in die Beratungen eingetreten, die schließlich zu

dem Endergebnis führten, daß der Entwurf durch Bundesgesetz am 12. 6. 1869 (BGBl. S. 201) seine Verwirklichung fand. Dieses Gesetz wurde bei Errichtung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz anerkannt und hiermit auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt. Seit dem 2. 9. 1871 führte der Gerichtshof auf Grund der im Reichsgesetz v. 16. 6. 1871 § 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung den Namen „Reichsoberhandelsgericht", dessen Kompetenz wie kurz vorher, so auch in der Folgezeit durch eine große Zahl von Reichsgesetzen fortwährend erweitert wurde.

Durch Bundesgesetz betr. die Flößereiabgaben v. 1. 6. 1870 wurde bestimmt, daß, wenn wegen der Beseitigung bestandener Abgaben der Flößerei ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus des Norddeutschen Bundes erhoben würde, darüber in letzter Instanz das Reichsoberhandelsgericht entscheiden solle. Das Bundesgesetz v. 11. 6. 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken wies ihm die oberste Entscheidung in allen Sachen zu, in welchen es sich um einen Anspruch auf Entschädigung oder Einziehung oder um Strafsachen auf Grund dieses Gesetzes handelte. Die analoge Bestimmung traf das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. 1. 1876, das Gesetz betr. den Schutz von Photographien v. 10. 1. 1876 und das Gesetz betr. das Urheberrecht bei Mustern und Modellen v. 11. 1. 1876. Endlich bestimmte das Reichspatentgesetz vom 27. 5. 1877 in § 32, daß über die Berufung gegen die Entscheidungen des Patentamtes das Reichsoberhandelsgericht zu erkennen habe. Dasselbe war aber nicht nur durch diese Gesetzgebung über die sogen. Individualrechte, sondern auch durch andere teils privatrechtliche, teils öffentlichrechtliche Gesetze erweitert worden.

Durch das Haftpflichtgesetz v. 7. 6. 1871 wurde die oberstrichterliche Zuständigkeit des Gerichtshofes für alle unter dieses Gesetz fallenden Rechtsstreitigkeiten begründet, während das Reichsbeamtengesetz die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis und über Entschädigungsansprüche gegen Reichsbeamte, welche auf Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidrigen Unterlassung ihrer Amtshandlungen gegründet werden, ihm in

letzter Instanz übertrug. Ebenso dehnte die Strandungsordnung seine Kompetenz auf die Entscheidung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus, welche auf die Fälle der Bergung aus dem Fall der Seenot gestützt werden. Durch Gesetz v. 14. 6. 1871 war das Reichsoberhandelsgericht zum obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen in Ansehung aller Rechtssachen bestellt worden, welche nach der französischen Gesetzgebung von dem Pariser Kassationshof zu entscheiden waren.

Mit Einführung der Reichsjustizgesetze endlich: der Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes ist das Reichsoberhandelsgericht in Wegfall gekommen. An seine Stelle trat am 1. 10. 1879 das Reichsgericht, wozu sich die Motive[1]) zum Gerichtsverfassungsgesetz folgendermaßen äußern:

„Es ist nur eine Konsequenz, und zwar eine unabweisbare Konsequenz der durch die Einsetzung des Reichsoberhandelsgerichtes eingeleiteten Entwicklung, daß das Reichsoberhandelsgericht einem Reichsgericht zu weichen habe, daß an die Stelle des mit beschränkter Zuständigkeit ausgestatteten Reichsoberhandelsgerichtes das Reichsgericht mit umfassender Kompetenz zu treten habe, und daß es geboten ist, diese Konsequenz in dem Moment zu ziehen, in welchem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen eingeführt werden, folgt aus dem Umstand, daß die Schaffung der höchsten Instanz den notwendigen Abschluß der Gerichtsorganisation bildet".

§ 2.

Kompetenz.

Nach Art. 4 RV. steht dem Reich die Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche und Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zu. Dem Inhalt dieser Bestimmung entsprechend ist der grundsätzliche Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichtes bestimmt. Es ist Gerichtshof für bürgerliches und Strafrecht, für Zivil- und Strafprozeß. Aber wie das Reich

[1]) Hahn Bd. 1 S. 39.

aktuell seine Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren in der Hauptsache beschränkt auf die ordentliche Gerichtsbarkeit, so ist auch die Grundstellung des Reichsgerichtes darauf beschränkt, Gerichtshof für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen im Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu sein.

I. Das Reichsgericht ist daher nicht dazu bestimmt, ein Gerichtshof für das der Reichsgesetzgebung unterliegende öffentliche Recht zu sein; gewiß ist das Reich seiner formalen Kompetenz nach befugt, da, wo es überhaupt zu einer eigenen Rechtsprechung im Gebiet des öffentlichen Rechtes ermächtigt ist oder wird, dieselbe dem Reichsgericht zu übertragen. Es ist dies auch in einzelnen Fällen geschehen, z. B. für die Klage des Reichskanzlers oder des Einzelstaates auf Einziehung der Befugnis zur Notenausgabe, für Beschwerde oder Revision gegen oberlandesgerichtliche Entscheidungen betr. rechtswidrige Belastung mit Reichsstempelabgaben (Reichsstempelgesetz v. 15. 7. 1909) für Hamburger Verfassungsstreitigkeiten (Gesetz v. 4. 3. 1881). Allein es sind dies einzelne Ansätze an den Kern der Reichsgerichtskompetenz, welche bisher eine grundsätzliche Bedeutung nicht erlangt haben.

II. Das Reichsgericht ist fernerhin nicht dazu bestimmt, als Gerichtshof in solchen bürgerlichen Reichsstreitigkeiten und Strafsachen zu fungieren, welche nach Maßgabe der Justizgesetze den Landesbehörden, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten, vorbehalten sind. Hier bleibt grundsätzlich die volle und uneingeschränkte Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten in Geltung. Trotzdem ist dem Reichsgericht für einzelne hier einschlagende Fälle eine gewisse Zuständigkeit eingeräumt worden. So erwächst dem Reichsgericht die Entscheidung der landesgesetzlich zu einem besonderen Verfahren verwiesenen Vorfrage, ob ein Beamter sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, dann, wenn in dem betreffenden Staat ein oberster Verwaltungsgerichtshof nicht besteht oder nicht bestellt wird (§ 11 EG. z. GVG.). So kann das Reichsgericht zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten

(§ 17 EG. z. GVG. in Verb. mit § 17 GVG.), so kann es zur obersten Instanz für alle besonderen landesherrlichen Gerichte berufen werden (EG. z. GVG. § 3 Abs. 2), beides dann, wenn der Einzelstaat einen solchen Antrag stellt und demgemäß mit Zustimmung des Bundesrats eine kaiserliche Verordnung ergeht. Aber in all diesen Fällen ist das Reichsgericht nur Hilfsgericht, welches nicht sowohl eine dem Reich eigene Gerichtsbarkeit ausübt, als vielmehr im Interesse der an sich den Einzelstaaten zustehenden Gerichtsbarkeit aushilfsweise sich diesen zur Verfügung stellt.

Im Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstreckt sich die Zuständigkeit des Reichsgerichtes auf folgende Gegenstände:

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Entscheidung

a) über die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung gegen die Entscheidungen der Reichskonsuln und Reichskonsulargerichte (Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 18 Abs. 3);

b) über die Rechtsmittel der Beschwerde und Revision gegen die Entscheidungen und Endurteile der Oberlandesgerichte der einzelnen Bundesstaaten (GVG. § 135).

Die Revision[1]) ist nur ganz beschränkt zulässig, und die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen das Rechtsmittel der Revision gestattet ist, sind zugleich ebenso viele Einschränkungen der Kompetenz des Reiches und bestimmen das Verhältnis derselben zu der der Einzelstaaten. Dabei sind diese Voraussetzungen von zweifachem Charakter.

Teils sind sie rein prozeßrechtlicher Natur, teils kommt ihnen eine staatsrechtliche Bedeutung bei.

Rein prozeßrechtlich sind die Vorschriften, daß die Revision nur zulässig sei gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile, ferner daß die Revision nur auf unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes gestützt werden kann (ZPO. § 594), endlich daß die Revisionssumme sich mindestens auf 2500 Mk. belaufen muß. Diese Beschränkungen stützen sich teils auf die Notwendigkeit, eine Überlastung des

[1]) Laband Bd. 3 S. 381.

Reichsgerichtes zu verhindern, teils auf die Voraussetzung,[1]) daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts in allen wichtigen Rechtsfällen eine genügende tatsächliche Autorität bilden werde, um eine übereinstimmende Auffassung des gemeinen Rechtes in allen den minderwichtigen Rechtsfällen herbeizuführen, welche auch in letzter Instanz von den partikulären Gerichtshöfen zu entscheiden bleiben. Diese Vorschriften über Zulässigkeit der Revision beruhen ausschließlich auf technisch-prozessualen Rücksichten und geben zu staatsrechtlichen Erörterungen keinen Anlaß.

Anders[2]) verhält es sich mit dem weiteren Erfordernis, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes, eines Oberlandesgerichtes, hinaus erstreckt, beruhen muß (ZPO. § 549). Es besteht hiernach ein Unterschied zwischen Reichsgesetzen und Landesgesetzen.

Wird die Verletzung einer reichsgesetzlichen Norm behauptet, so genügt das unbedingt zur Revisionsbegründung; bildet dagegen Verletzung eines Landesgesetzes den Revisionsgrund, so kommt nur die Verletzung einer solchen partikulären Rechtsnorm in Betracht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichtes hinaus erstreckt. Der Grund für die jeweilige Zulassung dürfte dabei wohl in dem ganz verschiedenartigen Interesse liegen, das das Reich an der gleichmäßigen Auslegung und Handhabung der Gesetze hat.

Hat das Reich eine gewisse Rechtsmaterie geregelt, so darf diese Einheit nicht durch eine abweichende Auslegung der Landesgerichte teilweise aufgehoben oder in Frage gestellt werden, sondern es muß eine Zentralinstanz bestehen, die für Wahrung der Rechtseinheit durch Ausübung der Rechtsprechung in oberster Instanz Sorge trägt.

Hat das Reich jedoch gewisse Rechtsgebiete der gesetzlichen Regelung der Partikularstaaten überlassen, so hat das Reich kein wesentliches Interesse daran, wie diese Gesetze ausgelegt werden, wohl aber daran, daß nicht widersprechende

---

[1]) Haenel S. 752.
[2]) Laband Bd. 3 S. 382.

Auslegungen derselben Rechtsnormen sich behaupten können. Denn da die Gerichtsbarkeit jedes Einzelstaates und die Rechtskraft der Urteile sich auf das ganze Rechtsgebiet erstrecken, so muß mit Rücksicht auf die Sicherheit der Rechtsprechung und auf das Vertrauen zur Rechtspflege dafür Sorge getragen werden, daß nicht unter den Gerichten des Bundesgebietes hinsichtlich einer und derselben Rechtsfrage ein unlöslicher Widerspruch bestehe. Für diejenigen Rechtsnormen, welche nur innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichtes gelten, ist durch die Rechtsprechung des letzteren die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung verbürgt; wenn dagegen eine solche Rechtsnorm außer in dem Bezirk des Berufungsgerichtes mindestens noch in dem Bezirk eines Oberlandesgerichtes desselben Staates Geltung hat, so muß die Anrufung des Reichsgerichtes gestattet sein, um den Einklang der Rechtsauslegung unter den Oberlandesgerichten zu sichern.

Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten ist mithin in Zivilsachen nicht unbeschränkt; sie wird durch die Gerichtsbarkeit des Reiches nicht nur ergänzt, sondern beherrscht. Es fehlt ihr die selbständige Spitze, sie läuft in die Gerichtsbarkeit des Reiches ein, wo sie erst ihren Abschluß findet.

Dieser Grundsatz ist jedoch modifiziert durch eine reichsgesetzliche Anordnung von spezifisch staatsrechtlichem Charakter. Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt nämlich in § 8 Abs. 1:

„Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zugewiesen werden".

Würde der tatsächliche Zustand der deutschen Gerichtsverfassung dem Wortlaut dieser Gesetzesnorm wirklich entsprechen, so würde die letztere in dem ganzen Bau der deutschen Gerichtsverfassung eine hervorragende Anomalie bilden; nicht das Reich als die übergeordnete souveräne Gewalt würde den Hoheitsrechten der untergeordneten Staaten Maß und Ziel setzen,

sondern die Einzelstaaten würden befugt sein, zu bestimmen, ob sie die Gerichtsbarkeit in der Revisionsinstanz ausüben oder dem Reich zuweisen wollen. Die Zuständigkeit des Reichsgerichtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wäre nur eine subsidiäre, durch den tatsächlichen Verzicht der Einzelstaaten auf Errichtung eines obersten Landesgerichtes bedingte. In Wirklichkeit verhält sich dies, man darf sagen glücklicherweise, anders.

Die meisten Staaten haben sich mit der Errichtung eines Oberlandesgerichtes begnügt, mit Ausnahme von Preußen und Bayern. Preußen hat auf Errichtung eines obersten Landesgerichtes verzichtet. Der einzige Staat, in welchem dieser Artikel praktische Bedeutung erlangt hat, ist demnach Bayern, welches durch Landesgesetz v. 23. 2. 1879 (GVBl. 1879 S. 273 ff.) Art. 32 ff. ein oberstes Landesgericht in München eingesetzt hat. Von der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Bayern so eximiert, das einzige Privilegium de non appellando im heutigen Deutschen Reich. § 8 Abs. 1 EG. z. GVG. ist daher in Wahrheit nichts anderes als die fast auf allen Gebieten wiederkehrende Clausula Bavarica, die Anerkennung eines Sonderrechtes Bayerns, nur daß es in diesem Fall nicht wie sonst mit klaren Worten, sondern in sonderbarer Verhüllung Ausdruck gefunden hat.[1]) Allein dieselbe ist mit einer sehr wesentlichen Einschränkung versehen, ohne welche sie eine Lockerung der bereits erfolgten Einführung Bayerns in den Reichsorganismus bewirkt hätte. Nach § 8 Abs. 2 EG. z. GVG. nämlich findet die Vorschrift des § 8 Abs. 1 keine Anwendung auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichtes gehört haben oder welche durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen werden (EG. z. GVG. § 8 Abs. 2). Eine solche letztinstanzielle Zuweisung fand bisher statt bei den Streitfällen, in welchen

[1]) Insbesondere bemühen sich die Mot. z. GVG. S. 24, 25 (Hahn S. 42), durch viele Redensarten die wahre Tendenz des § 8 zu verdecken. Treffend sind die Gründe für denselben entwickelt vom bayerischen Justizminister v. Fäustlen in der ersten Beratung im Plenum des Reichstages (Stenogr. Ber. 1874 S. 319 ff. [Hahn S. 260] und besonders in den Verhandl. der Reichstagskommission, Prot. 1. Lesung S. 451 ff. [Hahn S. 659].

durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches (EG. Art. 6), der Konkursordnung (Art. 9 EG. z. Gesetz betr. Änderungen der Konkursordnung v. 17. 5. 1898), des Genossenschaftsgesetzes (§ 55), des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 7. 6. 1909 (§ 27 Abs. 2), des Anfechtungsgesetzes, des Verlagsgesetzes v. 19. 6. 1901 (§ 49), des literarischen Urhebergesetzes v. 19. 7. 1901 (§ 59), des Kunsturhebergesetzes v. 9. 1. 1907 (§ 52) und des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 30. 5. 1908 (§ 194) geltend gemacht wird.

II. Das Reichsgericht ist zuständig in Strafsachen:

a) In erster und letzter Instanz für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hochverrats, insofern diese Verbrechen gegen Kaiser und Reich gerichtet sind (GVG. § 136 Ziff. 1). Hierdurch ist Art. 76 RV. aufgehoben worden, durch welchen prinzipiell bereits die Gerichtsbarkeit des Reiches für Strafsachen der bezeichneten Art ausgesprochen war.[1])

b) In zweiter und letzter Instanz zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Urteile und Entscheidungen der Konsulargerichte (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 36).

c) In zweiter und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Schwurgerichte. Das Rechtsmittel kann nur darauf gerichtet, gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (GVG. § 136 Ziff. 2; StPO. § 376).

d) In zweiter und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzielle Urteile der Strafkammern der Landgerichte, sofern das Rechtsmittel nicht ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Norm gestützt wird (GVG. § 136 Ziff. 2).

In dieser Beschränkung kommt derselbe staatsrechtliche Gesichtspunkt zur Geltung wie bei der Bestimmung der Zuständigkeit des Reichsgerichtes in Zivilsachen.

---

[1]) vgl. hierzu Mot. z. GVG. S. 149ff. (Hahn S. 137).

Das vom Reich einheitlich geregelte Strafrecht und Strafprozeßrecht muß gleichmäßig gehandhabt und ausgelegt werden, und der Regulator dafür kann nur das vom Reich selbst eingesetzte Gericht sein. Insoweit dagegen auf dem Gebiet des Strafrechts das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten sich erstreckt (EG. z. StGB. § 2), kann ihnen auch die Wahrung gleichmäßiger Handhabung der landesgesetzlichen Vorschriften überlassen werden. Demgemäß entscheiden die Oberlandesgerichte über das Rechtsmittel der Revision, wenn nur die Auslegung landesgesetzlicher Normen in Frage steht (GVG. § 123 Ziff. 2).[1]) Mit der Unterscheidung zwischen Reichsgesetzen und Landesgesetzen konnte sich die Reichsgesetzgebung hier begnügen, da die Gestaltung und Entwicklung des deutschen Strafrechtes durchaus von der des Zivilrechtes verschieden ist. Während das deutsche Strafrecht seit Begründung des Norddeutschen Bundes sich in kräftig unitarischem Sinn entwickelt hat, während auf strafrechtlichem Gebiet hierdurch eine Rechtseinheit wenigstens in Ansehung der wichtigsten Materien des Strafrechtes so gut wie erzielt worden ist, war auf dem Gebiet des Zivilrechtes, abgesehen von den obengenannten größeren Kodifikationen wie dem Handelsgesetzbuch, der Wechselordnung und der Zivilprozeßordnung, noch keine einheitliche Gesetzgebung und Rechtsbildung, sondern nur die Ansätze zu solchen vorhanden, und der Gesetzgeber mußte deshalb mit der reichsten Fülle des vorhandenen Partikularrechtes rechnen.[2]) Um aber in Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten eine widerstrebende Auslegung des Landesstrafrechtes zu verhüten, ist diesen Staaten die Befugnis zugewiesen worden, Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem oder mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen (EG. z. GVG. § 9).

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommt dem Reichsgericht in engen Grenzen auch eine besondere Gerichtsbarkeit zu.

---

[1]) Binding, Handb. d. Strafrechtes S. 53, 54, 97, 101.

[2]) Hahn a. a. O. Bd. 1 S. 40.

a) Nach dem EG. z. GVG. § 17 in Verb. mit § 17 GVG. kann auf Antrag eines Bundesstaates das Reichsgericht als Kompetenzkonfliktsgerichtshof für das Gebiet des betreffenden Bundesstaates bestellt werden. Der Grund, auf welchem diese Zuständigkeitsnorm beruht, liegt in der Tendenz, in Staaten ohne ein oberstes richterliches Organ die Entscheidung in Kompetenzkonflikten einem Gerichtshof zuzuweisen, der mit den weitgehendsten Garantien für objektive Rechtsfindung ausgestattet ist.

b) Das Reichsgericht ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Erkenntnisse des Patentamtes im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes (Patentgesetz § 32; Reichsgesetz v. 16. 6. 1879 § 1 [RGBl. S. 157]).

c) Das Reichsgericht ist kompetent zur Entscheidung über die Beschwerde und Revision gegen Urteile von Oberlandesgerichten betr. die rechtswidrige Belastung mit Reichsstempelabgaben (Reichsstempelgesetz v. 15. 7. 1909 § 94).

d) Das Reichsgericht entscheidet die ihm durch Art. 71 Ziff. 1 und 76 der Hamburger Verfassung v. 13. 10. 1879 zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Hamburger Senat und der Bürgerschaft (Reichsgesetz v. 14. 3. 1881, RGBl. S. 37).

e) In Grundbuchsachen und in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, entscheidet das Reichsgericht über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, wenn das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes oder einer früher ergangenen Entscheidung des Reichsgerichtes abweichen will (FGG. § 28 Abs. 3; GBO. § 79).

f) Endlich ist das Reichsgericht zuständig in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, sofern die Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht den Antrag stellt, daß der Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werde (GVG. § 136 Abs. 2). Bei Reichssteuergesetzen ist eine gleichmäßige Anwendung der zur Sicherung ihrer Durchführung gegebenen Vor-

schriften für den Reichsfiskus von hervorragender Bedeutung und aus diesem Grunde die wenigstens fakultative Zuständigkeit des Reichsgerichtes erforderlich. Es handelt sich hier um eine Modifikation eines prozeßrechtlichen Grundsatzes aus einem staatsrechtlichen Motiv.

Ein Rückblick auf unsere Kompetenzdarstellung gibt uns folgendes Bild:

Das Reichsgericht erscheint in seiner Grundstellung als ein judicium supremum, als ein sichtbares Zeichen der nationalen Einheit, als ein Tribunal, dem die Hauptzweckbestimmung beigelegt wurde, durch die ihm zugewiesene letztinstanzielle Entscheidung die einheitliche Rechtsauslegung in Zivil- und Strafsachen zu garantieren und die Zersplitterung des Rechtes durch abweichende Rechtsprechung verschiedener letztinstanzlicher Gerichte zu verhüten. Die Errichtung des Reichsgerichtes ist gewissermaßen eine Rückkehr zu einem Institut des alten Deutschen Reiches, Konzentration der Rechtsprechung im alten Reichskammergericht und im Reichshofrat. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß das Reichsgericht des neuen Deutschen Reiches in staatsrechtlicher Beziehung den erwähnten früheren Gerichtshöfen gegenüber prävalierende Bedeutung beanspruchen darf, und es darf uns dies nicht verwundern, wenn wir die treffliche Organisation des neuen Bundesstaates im Gegensatz zu dem lockeren Staatsgebilde des alten Deutschen Reiches ins Auge fassen. Immerhin aber ist hinsichtlich des früheren Rechtszustandes der Erwähnung wert, daß die Kompetenz der obersten Gerichte sich nicht sowohl auf Entscheidung von Fragen, die auf dem Gebiet der Zivil- und Strafsachen sich bewegten, erstreckte, als auch, wenn auch in engen Grenzen, die höchstinstanzielle Erledigung von rein staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten umfaßte. Es ist das um so mehr auffallend, als die Territorialherren des alten Reiches dem Kaiser im Laufe der Zeit beinahe alle wichtigen Hoheitsrechte abgenötigt hatten und daher der Gedanke nicht von der Hand zu weisen ist, daß sie nicht gewillt waren, eine höhere Gerichtsbarkeit als ihre eigene über sich zu dulden. Wenn trotzdem die alten Reichsgerichte mit der Entscheidung

in staats- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten betraut wurden, so scheint dies mehr auf die opinio necessitatis der Territorialherren, der freiwilligen Übertragung von Streitigkeiten auf ein Reichsorgan zurückgeführt werden zu müssen als auf einen Ausfluß der Reichsgewalt. Für uns aber ist die Tatsache interessant, daß die alten Reichsgerichte in staats- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig waren. Unwillkürlich drängt sich uns hier die Frage auf, wie es in dieser Hinsicht im neuen Deutschen Reiche Rechtens ist. Denn daß auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes mit dem Fortschritt der Kultur an den Staat erhöhte Aufgaben gestellt werden und demgemäß auch öfters als früher zur Entscheidung von Streitigkeiten Anlaß besteht, bedarf keiner weiteren Begründung. Im allgemeinen ist es ja ein Recht der zentralen Staatsgewalt, in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten Entscheidungen zu treffen; dies gilt insbesondere auch im Deutschen Reich, da durch den Eintritt in den Reichsverband die Hoheitsrechte der Einzelstaaten nicht alteriert werden sollten. Jedoch auch auf dem Gebiet des Reichsstaats- und Reichsverwaltungsrechtes gibt es Materien, die zweckentsprechender nach gleichheitlichen Grundsätzen geregelt werden, zu deren Entscheidung in letzter Instanz besser ein Reichsorgan in Tätigkeit tritt als verschiedene Landesorgane, die wegen ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit in einer Rechtsfrage zu verschiedenen Ergebnissen gelangen können. Es ist somit nicht zu bezweifeln, daß Entscheidungen von Rechtsfragen auch auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts zweckmäßigerweise von einem Reichsorgan gefällt werden können.

Wie ist nun die Rechtslage im Deutschen Reich?

Hat sich dieser Gerichtshof ähnlich wie im alten Deutschen Reich auch mit staatsrechtlichen Fragen zu befassen?

Diese Frage läßt sich generell nicht beantworten; die Regel ist freilich, daß dem Reichsgericht eine derartige Zuständigkeit nicht zugewiesen wurde. Da aber, wie dargelegt, auch in öffentlichrechtlichen Materien die Existenz einer reichsrechtlichen Rechtsprechung sich als eine Notwendigkeit erwies, hat man sich entschlossen, Spezialgerichtshöfe zu errichten, deren Zweck es ist, in analoger Weise wie das Reichsgericht, in erster

Linie die Einheit der Rechtsprechung und damit einen bedeutenden Faktor eines wohlorganisierten Reiches zu wahren.

Als solche kommen in Betracht:

1. Das Bundesamt für Heimatwesen (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870 §§ 42 ff.).

Es entscheidet nach § 41 für das ganze Reichsgebiet mit Ausschluß von Bayern in letzter Instanz in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, sofern die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören.

2. Das Reichsversicherungsamt als Behörde für die obere Leitung der Unfallversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung (Unfallversicherungsgesetz v. 6. 7. 1884 § 87). Ihm steht neben der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten zu, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen; dabei kann es die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mk. anhalten.

3. Das verstärkte Reichseisenbahnamt.

Das Gesetz v. 27. 6. 1873 (RGBl. Nr. 165) verfügt in § 5 Ziff. 4: „Wird gegen eine von dem Reichseisenbahnamt verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichseisenbahnamt über die Gegenvorstellung immer selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Beratung und Beschlußfassung zu befinden". Die Gegenvorstellung kann erhoben werden von der Verwaltung einer Staats- oder Privateisenbahn. Die Entscheidung betrifft lediglich die Rechtsfrage, ob die Verfügung in den Gesetzen und in den gesetzlichen Vorschriften begründet sei.

4. Das Reichsoberseeamt (Reichsgesetz v. 27. 8. 1877).

Zur Entscheidung der Schuldfrage bei Seeunfällen sind See-

ämter eingesetzt, gegen deren Entscheidungen Rekurs an eine Revisionsbehörde, das Oberseeamt zu Berlin, offensteht.

5. Die Reichsrayonkommission.

Nach dem Reichsrayongesetz v. 21. 12. 1871 ist, wenn in der Umgebung von Festungen Bauten aufgeführt oder Veränderungen an bereits bestehenden Bauwerken vorgenommen werden sollen, vor dem Beginn der Ausführung um Genehmigung der Festungskommandantur nachzusuchen (§§ 26—28). Gegen die daraufhin ergehende Entscheidung der Kommandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab als Rechtsmittel der Rekurs zulässig zur Reichsrayonkommission (§ 29 Abs. 1 des zit. Gesetzes).

Neben den aufgeführten Spezialverwaltungsgerichtshöfen übt in gewissem Umfang die Funktion eines obersten Verwaltungsgerichtshofes des Reiches auch der Bundesrat aus, welcher jedoch seiner ganzen Natur und Zusammensetzung nach nicht als richterliche Instanz eingerichtet ist.

1. Art. 76 Abs. 1 RV. bestimmt: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils durch den Bundesrat erledigt. Über die Art der Erledigung staatsrechtlicher Streitigkeiten unter den Bundesgliedern stellt der Art. 76 keinerlei Vorschriften auf.[1]) Naturgemäß wird das Bestreben des Bundesrats auf Herbeiführung eines Vergleichs gerichtet sein; gelingt dies nicht, so ist das äußerste und definitive Mittel der Erledigung ein Richterspruch. Diesen kann der Bundesrat selbst tun, obgleich er seiner Organisation nach zu nichts weniger taugt als zu einem Richterkollegium. Seine Mitglieder brauchen keine Richterqualifikation zu haben, sie stimmen nicht nach ihrer freien richterlichen Überzeugung, sondern nach Instruktionen ihrer vorgesetzten Regierungen, ja selbst die Bevollmächtigten der Streitsteile brauchen sich ihrer Abstimmung nicht zu enthalten.

---

[1]) Laband Bd. 1 S. 246.

2. An der äußersten Grenze einer richterlichen Tätigkeit steht die durch Art. 76 Abs. 2 dem Bundesrat zugewiesene Aufgabe: Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.[1]) Als Verfassungsstreitigkeiten stellen sich nur solche Streitigkeiten dar, die in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung und über die Grenzen der Mitwirkung der verschiedenen Organe bei der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte entstehen. Die genannte Bestimmung der Reichsverfassung muß als eine sehr unvollkommene erscheinen; denn in den meisten Fällen wird gar keine Entscheidung zustande kommen. Wo nicht das Recht so unzweifelhaft ist, daß eine abweichende Ansicht juristisch kaum möglich erscheint, werden Bundesrat und Reichstag nur selten ein übereinstimmendes Votum zustande bringen, indem die Bundesratsmitglieder meist nach Instruktionen ihrer Regierungen, die Reichstagsmitglieder unter dem Einfluß politischer Anschauungen und Tendenzen stimmen werden. Als Folge ergibt sich, daß der Verfassungsstreit in den meisten Fällen unerledigt bleibt. Auch hier wird die Zukunft den Anforderungen des deutschen Rechtsstaates mehr Rechnung tragen müssen, indem eine Einrichtung geschaffen wird, die verhindern kann, daß Streitigkeiten des öffentlichen Rechts unerledigt bleiben.

3. Des weiteren schließt die dem Bundesrat in Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 übertragene Beschlußfassung über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten, in gewissem Grade eine Verwaltungsjurisdiktion in sich, insofern als der Beschluß inkludenter zugleich ausspricht, ob die in Betracht kommende Bestimmung eines Reichsgesetzes richtig interpretiert wurde.

4. Endlich fungiert der Bundesrat als Rechtsspruchbehörde in öffentlichrechtlichen Sachen nach Art. 77 RV., wonach er oberste Rekursinstanz in Fällen der Justizverweigerung ist.

---

[1]) Laband Bd. 1 S. 248, 249.

So weit der Rechtsschutz des Reiches bei öffentlichrechtlichen Konflikten.

§ 3.

Organisation des Reichsgerichts.[1])

Die Bedeutung des Reichsgerichtes liegt nicht darin, daß es als oberste Instanz über staatsrechtlich gleichartige, nur prozessualisch gegliederte Instanzen fungiert, sondern in der Tatsache, daß es als Gerichtshof des Reiches über die Einzelstaaten als solche die Gerichtsbarkeit ausübt. Es ist ein Reichsinstitut, dem alle andern Gerichte untergeordnet sind. Die Besetzung des Gerichtshofes liegt in den Händen des Trägers der Reichsgewalt; von ihm werden der Präsident, die Senatspräsidenten und die Räte ernannt. Die Richter, deren Ernennung durch Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat und Zurücklegung des 35. Lebensjahres bedingt ist, sind Reichsbeamte, und keineswegs büßen sie diesen Charakter dadurch ein, daß die verbündeten Regierungen einem Herkommen entsprechend einen Besetzungsvorschlag abgeben, wobei der Vorschlag einer bestimmten Persönlichkeit absolut keine Notwendigkeit für den Kaiser begründet, derselben auch die Ernennung zu erteilen.

Des weiteren:

Wenn es als höchste Aufgabe des Reichsgerichtes erscheint, die Rechtseinheit durch seine Rechtsprechung für ganz Deutschland zu wahren, so fordern doch praktische Gründe, daß die Rechtsprechung wie bei allen größeren Kollegialgerichten nicht im Plenum, sondern in Senaten erfolge. Das Reichsgericht zerfällt daher in Zivil- und Strafsenate, welche in allen Rechtsstreitigkeiten als selbständige Spruchbehörden entscheiden. Sollte ein Zivilsenat anders entscheiden, als ein anderer Zivilsenat es früher getan hat, oder ein Strafsenat einen anderen rechtlichen Standpunkt vertreten als ein anderer Strafsenat, so bestimmt § 137 GVG., daß die vereinigten Zivil- bezw. Strafsenate für diesen Fall gewissermaßen als eine höhere Instanz über den einzelnen Senaten zusammentreten und die Entscheidung treffen

[1]) Haenel Bd. 1 § 127; GVG. §§ 125—141.

sollen. Diese Befugnis bezieht sich aber nur auf die im Gesetz genau bezeichneten Fälle, nicht auf alle Fälle, in denen ein Senat von seiner eigenen früheren Auffassung abweicht. Sollte ein Zivilsenat von der Rechtsanschauung eines Strafsenates oder ein Strafsenat von der eines Zivilsenates abweichen, so treten sämtliche Senate zusammen und treffen die Entscheidung im Plenum. Der Geschäftsgang endlich wird durch eine vom Plenum des Reichsgerichtes auszuarbeitende und vom Bundesrat zu bestätigende Geschäftsordnung geregelt.

Betrachten wir nunmehr zum Zweck einer Vergleichung mit der soeben dargestellten Kompetenz und Organisation des deutschen Reichsgerichtes die obersten Gerichtshöfe einiger wichtiger Kulturstaaten, nämlich Österreichs und der Schweiz.

Zweites Kapitel.

Das österreichische Reichsgericht.

§ 4.

Verfassungsgeschichtlicher Rückblick.

In der österreichischen Verfassungsgeschichte sehen wir die Institution des Reichsgerichtes zu wiederholten Malen auftauchen. Bereits der österreichische Reichstag vom Jahre 1849 hatte einen Gesetzentwurf in Beratung gezogen, welcher bezweckte, einen eigenen Gerichtshof für das Gebiet des öffentlichen Rechts ins Leben zu rufen, welcher kompetent sein sollte für Klagen, für die es bis dahin an einer gerichtlichen zuständigen Instanz gefehlt hatte, so bei Klagen über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, über Absetzung und Versetzung richterlicher Organe, ein Gericht, welches entscheiden sollte in allen Streitigkeiten der einzelnen Kronländer untereinander und mit der Regierung usw. Das Ergebnis der Beratung war Ablehnung des Entwurfs. Die Reichsverfassung v. 4. 3. 1849, die sogen. Märzverfassung, nahm unter den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen ebenfalls die Einführung eines Reichsgerichtes mit demselben Zu-

ständigkeitskreis auf, wenn auch dasselbe wiederum nicht ins Leben trat. Nach dem 8. Abschnitt der Verfassung nämlich sollte ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amts wegen oder auf geführte Klage hin als Schiedsgericht bei Streitfragen zwischen dem Reich und den Kronländern einzuschreiten hat; sodann soll es berufen sein als oberste Instanz bei Verletzung politischer Rechte als untersuchende und oberstrichtende Behörde, bei Anklagen gegen Minister und Statthalter, dann bei Hoch- und Landesverrat. Aus dieser Verfassungsbestimmung, in welcher sich die damalige Verwirrung aller politischen Begriffe abspiegelt, ist der Gedanke einer solchen Institution gereift und geläutert in die Verfassungsrevision des Jahres 1867 übergegangen. Durch das Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867 (RGBl. S. 143) wurde das Reichsgericht tatsächlich eingesetzt, wobei die eben angeführte Kompetenz, allerdings in wesentlich anderer Formulierung, beibehalten und dem Reichsgericht außerdem die Entscheidung von Kompetenzkonflikten übertragen wurde.

§ 5.

Kompetenz im einzelnen und Kompetenzvergleich.

I.

Nach dem Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867 und v. 22. 10. 1875 ist das Reichsgericht zu einer dreifachen Funktion berufen: als Kausal-, Verfassungs- und Kompetenzkonfliktsgerichtshof.

Als Kausalgerichtshof hat es zu entscheiden[1]) über Ansprüche einzelner Kronländer gegen die Gesamtheit der Reichsratsländer oder gegen ein einzelnes Land, ferner über Ansprüche, welche von Gemeinden oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtsweg wegen ihrer öffentlichrechtlichen Natur oder infolge spezieller Anordnung nicht geeignet sind. Bisher war es nicht möglich, Ansprüche des öffentlichen Rechtes geltend zu machen oder durchzusetzen,

[1]) Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867 (RGBl. S. 143) Art. 3.

lediglich die administrative Willkür war es, der in oft hochwichtigen Fällen die Anerkennung selbst der wohlbegründetsten Ansprüche anheimgestellt wurde; betrat man den Rechtsweg, so wurde die Klage angebrachtermaßen abgewiesen wegen Inkompetenz. Statt eine Anerkennung seines guten Rechtes durchzusetzen, mußte sich der Rechtsschutzpetent oft mit einem landesfürstlichen Gnadenakt in der betreffenden Streitsache begnügen. Es war das ein nicht zu unterschätzender Mißstand, so daß sich vorzüglich schon aus diesem Grund die Einsetzung des Reichsgerichtes als eine unabweisbare Notwendigkeit erwies.

Insoweit es sich nach Gesetz v. 21. 12. 1867 um den Schutz der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte handelt, ist das Reichsgericht Verfassungsgerichtshof,[1]) der zu der Feststellung berufen ist, ob und wie weit diese Rechte durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörden verletzt worden sind. Es ist kompetent für Klagen, in denen sich die Staatsbürger über Verletzung der verfassungsmäßigen politischen Rechte, wie z. B. der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Freizügigkeit beschweren, wobei Voraussetzung für Geltendmachung dieser Ansprüche ist, daß die betreffende Streitsache ihre Erledigung auf administrativem Weg bereits gefunden hat, daß also die Sache im Verwaltungsbeschwerdeweg durchgefochten ist. Dort, wo sich gewisse Zweifel in der Anwendung der Sätze des öffentlichen Rechtes ergeben, wo die Rechtssphäre des einzelnen nicht scharf abgegrenzt ist, erweist sich der Schutz eines richterlichen Organs nötig, welches durch seine hohe Stellung, seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit größtmöglichste Gewähr bietet, daß auch in solchen Fällen nicht die arbiträre Gewalt der Administrative, sondern Recht und Billigkeit zur Geltung kommen. Die Einsetzung des Reichsgerichtes ist deshalb von hohem politischen Wert, um so mehr, weil diese Institution den tatsächlichen Beweis liefert, daß alle in den verschiedenen Königreichen und Ländern lebenden Nationen dort, wo es sich um den Schutz allgemeiner politischer Rechte handelt, solidarische Interessen haben und dieselben mit Beruhigung einem gemeinsamen obersten

[1]) Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867 (RGBl. S. 143) Art. 3 zu 7.

Richter anvertrauen können. Von diesen Gesichtspunkten geleitet, bildet das Staatsgrundgesetz über die Einrichtung des Reichsgerichtes den Schlußstein der Verfassung und eine der wichtigsten Garantien derselben.

Als Kompetenzkonfliktsgerichtshof hat das Reichsgericht nach Art. 2 StGG. v. 21. 12. 1867 (RGBl. S. 143) endgültig zu erkennen bei Kompetenzkonflikten — affirmativen oder negativen —

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungsweg auszutragen ist. Der Bericht des Verfassungsausschusses bemerkt hierzu: „Nachdem einerseits die in Betracht kommenden Behörden häufig über die Kompetenz verschiedener Ansicht sind und es andererseits selbst im Fall einer Einigung der Behörden der beteiligten Partei nicht gleichgültig sein kann, wem die Kompetenz zugesprochen wird, so muß ein unabhängiges und unbeteiligtes Organ zur Ausgleichung des Konfliktes gefunden werden. Das Mittel zur Schlichtung solcher Streitigkeiten liegt offenbar in der Aufstellung einer für die Justiz und Verwaltung gemeinschaftlichen Instanz, deren Autorität beide anzuerkennen haben und deren Ausspruch sich beide, ohne für ihre Selbständigkeit gegenüber der anderen Behörde fürchten zu dürfen, fügen müssen";

b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht;

c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten;

d) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten.

II.

Der Wirkungskreis des Reichsgerichts ergibt offensichtlich den Zweck der Institution. Derselbe ist nicht in der neu hinzugekommenen Judikatur in Kompetenzstreitigkeiten zu finden, zumal es dazu einer unter Mitwirkung der Reichsvertretung ge-

bildeten Instanz nicht bedurft hätte. Diese Aufgabe wurde dem Reichsgericht offenbar nur aus praktischen Rücksichten übertragen zu dem Zwecke lediglich, um nicht auch noch einen eigenen Konfliktsgerichtshof schaffen zu müssen. Der Schlüssel zum Verständnis der Institutionen liegt vielmehr in jener Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes, welche das Reichsgericht mit seinen gleichnamigen Vorgängern in den vorerwähnten Verfassungen und Verfassungsentwürfen gemein hat. In dieser selbst aber ist ein Ausläufer der alten Rechtsstaatsauffassung zu erkennen, die in der Folgezeit zur Errichtung eines weiteren Tribunals mit eben derselben Zweckbestimmung führte, nämlich zur Einsetzung des Verwaltungsgerichtshofes, dessen Kompetenz in Art. 15 Abs. 2 StGG. über die richterliche Gewalt v. 21. 12. 1867 dahin normiert wurde:

„Wenn jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshof im öffentlichmündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen". Das Reichsgericht fungiert als Kompetenzkonfliktsgerichtshof, als Kausalgerichtshof für öffentlichrechtliche Ansprüche und als Verfassungsgerichtshof. Von diesen drei Kompetenzgebieten ist nur das erste (Art. 2) völlig klar. Dagegen entsteht hinsichtlich der beiden anderen sofort die Frage, wie sich diese Kompetenz des Reichsgerichts von jener des Verwaltungsgerichtshofs scheidet, da hier stets auch die Verwaltungsbehörden — durch die Nichtanerkennung des eingeklagten Anspruchs oder durch behauptete Verletzung des geltend gemachten Rechtes — Einfluß genommen haben, wonach also hier stets auch der Fall vorzuliegen scheint, daß durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde jemand in seinen Rechten verletzt worden zu sein behauptet, welcher Fall nach Art. 15 StGG. über die richterliche Gewalt die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes begründet.[1]) Daß hier nicht etwa eine konkurrierende Gerichtsbarkeit beider Tribunale Platz greifen soll, folgt abgesehen von anderen Gründen

[1]) Mischler-Ulbrich Bd. 4, Wien 1909, S. 19 Note IV.

schon aus § 3 lit. b Gesetz v. 22. 10. 1875 (RGBl. 1876 Nr. 36), wonach die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in allen Fällen ausgeschlossen ist, in denen jene des Reichsgerichts begründet erscheint. Es muß sich also aus den gesetzlichen Bestimmungen eine die beiderseitigen Kompetenzen absolut trennende Linie ergeben. Im Fall des Art. 3 lit. b bezüglich der verfassungsrechtlichen Streitigkeiten bietet die Auffindung derselben keine Schwierigkeiten. Denn nach Art. 3 lit. b StGG. über die richterliche Gewalt ist für eine bestimmte Gruppe verwaltungsrechtlicher Streitsachen die vorherige Austragung der Angelegenheit in administrativem Weg in Voraussetzung genommen. Es kann daher hier keine Rede sein davon, daß bloß deshalb, weil die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde über ein subjektiv öffentliches Recht vorliegt, weil also auch die Kompetenzvoraussetzung des Art. 15 zutrifft, nicht die Kompetenz des Reichsgerichtes, sondern die des Verwaltungsgerichtshofes eintrete. Vielmehr ist die Rechtslage hier so, daß die in Art. 3 lit. b erwähnten Streitsachen von der allgemeinen, lediglich durch das Vorliegen einer administrativen richterlichen Entscheidung begründeten Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen und in jene des Reichsgerichtes gewiesen sind, indem das Gesetz zwischen verwaltungsrechtlichen Streitsachen sensu stricto und verfassungsrechtlichen unterscheidet und für diese letzteren das Reichsgericht gewissermaßen als einen neben den Verwaltungsgerichshof tretenden Verfassungsgerichtshof kompetent erklärt. Ein Kompetenzzweifel kann sich somit hier nur hinsichtlich der Begriffsbestimmung dieser dem Reichsgericht zufallenden „verfassungsrechtlichen" Angelegenheiten, also hinsichtlich der materiellrechtlichen Frage ergeben, welches die durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte sind. In dieser Beziehung besteht allerdings ein sozusagen permanenter (affirmativer) Kompetenzkonflikt in thesi zwischen dem Reichsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich des Gemeindewahlrechts, dessen „politische" Natur vom Reichsgericht angenommen, vom Verwaltungsgerichtshof negiert wird.[1]) Eine andere die

[1]) Eine Entscheidung des Konfliktssenats im Sinn der reichsgerichtlichen Auffassung bei Hye Bd. 9 Anhang VI S. 354.

Kompetenzbestimmung des Art. 3 lit. a betreffende Kontroverse hat sich hinsichtlich der Frage ergeben, inwieweit diese Kompetenz hinsichtlich des Wahlrechts für die Reichs- oder Landesvertretung mit dem Recht des Abgeordnetenhauses und der Landtage zur Prüfung und Agnoszierung der vorgenommenen Wahlen zusammen bestehen könne? Das Reichsgericht hat auch hier seine Kompetenz teilweise angenommen, indem es zwischen den Rechten der Wähler und dem Recht des Gewählten unterschied: Darüber, ob erstere durch die Verfügungen der administrativen Behörden bei der Wahlvornahme verletzt worden seien, stehe dem Reichsgericht nach Art. 3 lit. a die Entscheidung zu, wogegen die Vertretungskörper zu beurteilen und zu beschließen haben, ob die aus der Wahl hervorgegangenen Abgeordneten gültig gewählt worden seien oder nicht.[1])

Größere Schwierigkeiten bietet die Bestimmung der Kompetenzgrenze in den Fällen des Art. 3 lit. a. Die Kompetenz des Reichsgerichts ist für gewisse öffentlichrechtliche Ansprüche statuiert; die vorherige Austragung im Verwaltungsweg ist dabei weder als Voraussetzung noch als Ausschließungsgrund der Kompetenz des Reichsgerichtes bezeichnet, es steht somit die Frage offen, ob auch dann, wenn über solche Ansprüche von der Verwaltungsbehörde negativ erkannt ist, wenn die Kompetenzvoraussetzung des Art. 15 StGG. über die richterliche Gewalt also gegeben ist, gleichwohl nicht die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes, sondern die des Reichsgerichts einzutreten hat. Das Reichsgericht hat in einer — im einzelnen allerdings nicht ganz konstanten — Judikatur auch diese Frage bejaht und sich die Kompetenz über jeden gegen den Staat oder ein Land gestellten Anspruch auch dann zuerkannt, wo über denselben im administrativen Instanzenzug erkannt worden war.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mithin Konzentration der obersten Jurisdiktion im Reichsgericht als einem Spezialverwaltungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof als einem Tribunal mit genereller Zuständigkeit. Unsere deutsche Reichsverfassung hat hier eine bedenkliche Lücke gelassen.

---

[1]) Mischler-Ulbrich Bd. 4 S. 20 Note IV.

Wie wir bereits oben gesehen, haben wir im Deutschen Reich eine Mehrheit verwaltungsgerichtlicher Instanzen, entbehren jedoch einer letztinstanzlichen Rechtsspruchbehörde mit genereller Zuständigkeit, die dazu bestimmt wäre, die gleichmäßige Durchführung sämtlicher wichtiger Reichsgesetze öffentlichrechtlicher Natur durch die partikulären Verwaltungsbehörden in deren rechtsprechenden Funktionen sicherzustellen. Nicht mit Unrecht scheint mir Schulze[1]) an den deutschen Gesetzgeber in Festhaltung an dem Grundsatz, daß alle in der Verfassung und in den Gesetzen des Bundes gewährleisteten öffentlichen Rechte der Bürger auch in einer eigenen Gerichtsbarkeit des Bundes — zum mindesten in letzter Instanz — einen selbständigen Schutz finden müssen, das Postulat zu richten: von der Verwaltungsgerichtsbarkeit für einzelne Verwaltungszweige durch Fora specialia Abstand zu nehmen und nach dem Muster Österreichs zur Errichtung eines obersten Reichsverwaltungsgerichtshofes mit genereller Kompetenz im obigen Sinne sich zu bekennen.[2]) Die Gründe, die dafür maßgebend waren, daß man bis jetzt zu einer Verwirklichung dieses Ideals nicht schritt, werden uns verständlich, wenn wir uns den Unterschied vergegenwärtigen, der hinsichtlich der rechtlichen Natur des Deutschen Reiches und des österreichischen Kaiserstaates besteht.[3]) Die einzelnen Länder Österreichs sind keine staatlichen Verbände, es sind vielmehr mit besonderer Rechtsstellung ausgestattete Bestandteile des Staates. Als solchen kommt ihnen keine Staatsgewalt zu und damit auch keine gerichtliche Tätigkeit, da diese ebenso wie die Gesetzgebung und Verwaltung sich als ein Hauptausfluß, als ein Essentiale der Staatsgewalt erscheint. Es war sonach ausgeschlossen, ihnen eine Jurisdiktion in erster Instanz, noch weniger in letzter Instanz zu übertragen. Hiermit konnten naturgemäß nur oberste Reichsorgane betraut werden, das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof. Anders im Deutschen Reich. Hier

---

[1]) Schulze Bd. 2 S. 59ff.

[2]) Die Frage eines Reichsverwaltungsgerichtes bildet neuerdings einen der Hauptgegenstände der Beratungen des am 13. u. 14. 9. 1910 tagenden 30. Deutschen Juristentages.

[3]) Hanke, Leipzig 1905, S. 12.

kann bezüglich der Einzelstaaten von Staatsbestandteilen nicht die Rede sein, sie sind Staaten und so berufen, die Staatsgewalt zu betätigen. Wenn so auch an sich für das Deutsche Reich auf Grund seiner Kompetenzkompetenz kein Hindernis gegeben wäre, einen Verwaltungsgerichtshof mit genereller Kompetenz analog den obersten Verwaltungsgerichtsbehörden Österreichs zu schaffen, so hätte doch ein Versuch, die süddeutschen Einzelstaaten zur Aufgabe gerade dieser Hoheitsrechte zu bewegen, nach Lage der historischen Verhältnisse wenig Erfolg versprochen.

Kehren wir zurück zu den eigentlichen Vergleichspunkten, dem deutschen und dem österreichischen Reichsgericht. Die Bedeutung des österreichischen Tribunals liegt in seiner Tätigkeit auf staatsrechtlichem Gebiet, in der Ausübung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes, keineswegs aber kommt ihm wie dem deutschen Reichsgericht die Aufgabe zu, für die Einheit und Gleichheit der Rechtsübung auf zivil- und strafrechtlichem Gebiet Sorge zu tragen. Eine gewisse Parallele nach dieser Richtung haben wir in dem österreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshof zu finden.[1])

Derselbe entscheidet in Zivilsachen in letzter Instanz in allen Streitsachen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der unteren Instanzen untersagt ist. In Strafsachen erkennt er als Kassationshof über alle Nichtigkeitsbeschwerden, soweit dieselben nach der Strafprozeßordnung statthaft sind. Im einzelnen sind hierbei seine Kompetenzen weitergehend als die des deutschen Reichsgerichtes. Er hat beispielsweise die Befugnis, aus besonderen Gründen auf Freisprechung des Verurteilten zu erkennen und über die seitens des Generalprokurators lediglich zur Wahrung des Gesetzes eingelegte Beschwerde zu entscheiden. Außerdem steht ihm die Entscheidung zu, wenn es sich um die Bestimmung eines anderen Gerichtshofes als des eigentlich zur Aburteilung berufenen handelt, bei Kompetenzstreitigkeiten verschiedenen Oberlandesgerichten

[1]) Die Verfassung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes beruht auf dem kaiserl. Patent v. 7. 8. 1850 (RGBl. Nr. 325).

angehöriger Gerichte, wenn die Oberlandesgerichte gleichfalls im Zweifel sind über die Kompetenz, endlich kompetiert ihm noch eine Disziplinargewalt über seine Mitglieder und gewisse andere gerichtliche Beamte und eine Entscheidung in Justizaufsichtssachen. In erster Linie hat der oberste Gerichtshof die Zweckbestimmung, die einheitliche Rechtsauslegung und Gesetzesanwendung zu wahren. Trotzdem diese seine Aufgabe der des deutschen Reichsgerichtes durchaus identisch ist, hat er aber doch staatsrechtlich eine andere Stellung wie dieses insofern, als er ein Oberaufsichtsgericht für alle übrigen Gerichte der Reichsratsländer ist, was sich besonders durch seine Disziplinargewalt und die erwähnte außerordentliche Befugnis zur Freisprechung zeigt. Was das österreichische Reichsgericht demnach und das deutsche Reichsgericht gemein haben, das ist eigentlich nur der Name, hinsichtlich ihres Wirkungskreises ist eine weitgehende Divergenz zu konstatieren.

§ 6.

Organisationsvergleich.

Die organisatorischen Bestimmungen sind aufgenommen im Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867. Darnach hat das Reichsgericht seinen Sitz in Wien und besteht aus einem Präsidenten und einem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus 12 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern, welche der Kaiser auf bindenden Vorschlag des Reichsrats, und zwar 6 Mitglieder und 2 Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann 6 Mitglieder und 2 Ersatzmänner aus den vom Herrenhaus vorgeschlagenen Personen, ebenfalls auf Lebensdauer ernennt. Der Vorschlag wird dabei in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei fachkundige Männer bezeichnet werden. Ihr Amt üben der Präsident und die Mitglieder als Ehrenamt aus, weshalb sie keine feste Besoldung beziehen. Ist das Reichsgericht ordnungsmäßig zusammengesetzt, dann treten die Mitglieder zu den regelmäßigen Sitzungen, deren Festsetzung in der Geschäftsordnung näher normiert ist, in der Regel alle drei

Monate zusammen und beschließen im Plenum, wobei zur rechtsgültigen Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens 8 Stimmführern und eines Schriftführers notwendig ist.

Die deutschen Richter üben ihr Amt als Berufsamt aus, die Richter des österreichischen Gerichtshofes haben ihr Amt als Ehrenamt inne; sie sind zwar Richter, aber nicht eigentliche Richter im Sinne der Gerichtsorganisation. Die Wählbarkeit zum Richteramt ist nach österreichischem Recht nicht bedingt durch juristische Ausbildung, eine Bestimmung, die in praxi regelmäßig ins Gegenteil umgesetzt wird. Von einer Senatsbildung hat man abgesehen, so daß alle Entscheidungen Plenarentscheidungen sind. Die Berufung der Richter erfolgt nach deutschem Recht in der Weise, daß der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats die Richter ernennt. Nach dem österreichischen Recht werden der Präsident und dessen Stellvertreter vom Kaiser frei ernannt, während das Ernennungsrecht für die anderen Mitglieder an die Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des Reichsrates gebunden ist, ein Berufungsmodus,[1]) der nicht der rein gerichtlichen Aufgabe des österreichischen Reichsgerichtes entspricht, sondern vielmehr dem Wesen einer politischen Institution. Ist doch bei einer solchen Bestellungsart auf der einen Seite die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß für die Bildung dieses Gerichtshofes Motive mitwirken, bei denen die Erwartung einer korrekten Judikatur nicht allein ausschlaggebend ist. Auf der anderen Seite geht es jedoch nicht an, dem Reichsgericht deshalb die Eigenschaft einer politischen Jury zuzuerkennen, welche nur die Aufgabe hätte, die Handhabung der Verfassung in deren Geiste zu überwachen und hierüber lediglich nach ihrer inneren Überzeugung erkennen könnte. Der ganzen sonstigen Konstituierung und insbesondere der Pluralität der dem Reichsgerichte zugewiesenen Kompetenzen, wie z. B. jener der Art. 2, 3 lit. a, würde diese Auffassung widersprechen.

Wesentlich verschieden sowohl vom deutschen als auch vom österreichischen Reichsgericht ist der Oberste Gerichtshof der Schweiz, dem ich mich im folgenden nunmehr zuwenden will.

---

[1]) Marquardsens österr. Staatsrecht (Ulbrich) S. 134/35.

Drittes Kapitel.

Das schweizerische Bundesgericht.

§ 7.

Geschichtliches.[1])

Das Wesen einer Verbindung mehrerer Staaten zu einem höheren Gebilde, sei diese Verbindung enger oder loser, bringt es mit sich, daß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen diesen Staaten irgendeine Einrichtung getroffen sein, irgendein Organismus bestehen müsse. Dieser Satz bestätigt sich denn auch in der Entwicklung der eidgenössischen Bünde.

In der Zeit der alten Eidgenossenschaft (von den ersten Bünden bis zum Jahre 1798) setzte man ein Schiedsgericht ein zur gütlichen Schlichtung und rechtlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern.

In der Periode der Helvetik (1798—1803) war mit Hilfe der französischen Bajonette die alte Eidgenossenschaft mit einem Schlag in einen Einheitsstaat nach französischem Muster umgewandelt worden. In diesem Gebilde hatte ein Bundesgericht naturgemäß keinen Raum, da eben ein Bund nicht bestand. Wohl aber war durch die helvetische Verfassung v. 17. 4. 1798 ein oberster Gerichtshof eingesetzt, an dessen Gestaltung die Kantone insofern Anteil hatten, als jeder Kanton ein Mitglied ernannte. Die Kompetenzen dieses Gerichtshofes waren: a) Aburteilung der Mitglieder der gesetzgebenden Räte und des Vollziehungsdirektoriums; b) Beurteilung aller Kriminalsachen, auf welche Todesstrafe oder Freiheitsstrafe oder Deportation auf 10 Jahre angedroht war; c) Kassationshof in Zivilsachen gegenüber Entscheidungen der unteren Gerichte.

In der Zeit der Mediation (1803—1815) und der nachfolgenden Periode der Restauration war in erster Linie

---

[1]) Reichesberger, Handb. der schweizerischen Volkswirtschaft Bd. 1 unter Bundesgericht.

wieder die Organisation von Schiedsgerichten vorgesehen. Konnten die Streitigkeiten nicht auf diesem schiedsgerichtlichen Weg erledigt werden, so hatte die Tagsatzung als Gerichtshof (Syndikat) zu entscheiden.

In der Zeit des Bundesstaates — von 1848 an — vollzog sich ein bedeutender Wandel. Schon die mißlungenen Bestrebungen auf Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat in den dreißiger Jahren sahen die Einsetzung eines Bundesgerichts als einer stehenden Behörde vor. Und in der Tat liegt im Bundesstaat (im Gegensatz zum Staatenbund) noch ein anderer Grund zur Errichtung eines derartigen Gerichtes vor als der eingangs erwähnte der Notwendigkeit der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern: der Bundesstaat hat eine vollständig rechtliche Existenz als Staat. Er ist ein selbständiges staatliches Gebilde mit eigener Souveränität. Dieser Staat bedarf zu seinem Schutze notwendigerweise auch strafrechtlicher Normen, die von ihm ausgehen müssen, und zur Beurteilung der Übertretung dieser Normen — oder strafrechtlicher Angriffe auf den Bund und dessen Organe — wird am besten ein eigenes Gericht des Bundes geeignet sein. Sodann kann die Gesetzgebungsgewalt (im Gegensatz zu den Einzelstaaten) eine Ausdehnung auch auf andere Materien des Rechts (Verwaltungs- und Zivilrecht) erhalten, und in diesem Falle erweist sich die Einsetzung eines obersten Gerichtshofes zur einheitlichen Anwendung des vom Bund geschaffenen Rechtes als Bedürfnis.

Auf diesen drei Grundgedanken beruht die Institution des durch die Bundesverfassung von 1848 zum ersten Male neugeschaffenen und durch das Bundesgesetz v. 5. 6. 1849 über die Organisation der Bundesrechtspflege näher normierten ersten schweizerischen Bundesgerichts. Erst hier setzt die Geschichte des eigentlichen Bundesgerichts ein.

Die Kompetenz erstreckte sich auf die drei Gebiete des Zivilrechts, des Strafrechts und des Staatsrechts. In Zivilsachen hatte das Bundesgericht Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kantonen unter sich zu beurteilen, in Strafsachen über die politischen Verbrechen zu erkennen, als Staatsgerichtshof

stand ihm die Entscheidung zu bei Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an das Bundesgericht gewiesen werden. Die Kompetenz in Staatsrechtssachen war darnach sehr eingeschränkt. Das ganze wichtige Gebiet der staatsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kantonen, deren Beurteilung so recht eigentümlich in der Stellung eines Bundesgerichts gelegen hätte, war den politischen Behörden übertragen. Kein Wunder, wenn in Bälde die ganze Stellung des Bundesgerichts, wie die Bundesverfassung von 1848 überhaupt, in der sie wurzelte, als eine Halbheit empfunden wurde. Darüber, daß hier eine Änderung eintreten müsse, war man sich klar. So brachte denn schon die Bundesverfassung v. 29. 5. 1874 Abänderungen, die sich in folgende zwei Sätze zusammenfassen lassen:

1. Die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits, Kantonalbehörden andererseits über staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen, endlich über alle Beschwerden betr. die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger wurde dem Bundesgericht übertragen, also seine staatsrechtliche Gerichtsbarkeit ganz bedeutend erweitert, ja eine eigentliche staatsrechtliche Gerichtsbarkeit erst geschaffen.

2. Der Bundesgesetzgebung wurde die Aufgabe erteilt, die Befugnisse festzustellen, welche dem Bundesgericht nach Erlassung der im Art. 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind, also die Möglichkeit gewährt, das Bundesgericht als oberste Instanz über den kantonalen Gerichten zwecks einheitlicher Wahrung des eidgenössischen Rechts — Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht — einzusetzen.

Diese Grundlagen wurden weiter ausgeführt und teilweise unbedeutend erweitert durch das Gerichtsorganisationsgesetz v. 27. 6. 1874. Eine letzte durchgreifende abermalige Neuregelung des Rechtszustandes wurde vorgenommen durch das Gerichtsorganisationsgesetz v. 22. 3. 1893, das, ein Produkt einer längeren historischen Entwicklung, soweit es Kompetenz und Organisation betrifft, ins Auge gefaßt werden soll.

§ 8.

Kompetenz im einzelnen und Kompetenzvergleich.[1]

I.

Das Bundesgericht ist ein Gerichtshof, ausgerüstet mit so ausgedehnten und verschiedenartigen Kompetenzen wie kein anderer Gerichtshof zivilisierter Staaten. Es ist Zivil- und Strafgericht in erster sowie höherer Instanz und staatsrechtlicher Gerichtshof.[2] In Zivilsachen entscheidet das Bundesgericht in erster Instanz Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen, zwischen Privaten und Bund bei einem Streitwert von 300 Fr., zwischen den Kantonen, zwischen den Kantonen und Privaten bei einem Streitwert von 300 Fr., wenn die bundesgerichtliche Entscheidung seitens einer Partei angerufen wird. Ferner kompetiert ihm die Entscheidung bei Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone, bei Anständen betr. die Heimatlosigkeit (Art. 49), für Expropriationssachen, die unter das Expropriationsgesetz fallen, gewissen Streitsachen zwischen dem Bund und Eisenbahngesellschaften, gewissen Schadensersatzforderungen von Eisenbahngesellschaften an Private, gewissen Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, endlich bei Streitigkeiten, welche durch die Zwangsliquidation von Eisenbahnen veranlaßt werden.

Als Berufungsinstanz ist das Bundesgericht nach Art. 56 mit 59 in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kompetent, welche von den Kantonalgerichten nach Bundesgesetzen, wozu auch Verträge gehören, entschieden werden, sofern der Streitwert 20 Fr. beträgt und die Abänderung des Urteils in letzter Instanz begehrt wird.

Als Kassationshof ist das Bundesgericht zuständig in allen bürgerlichen Rechtssachen, die von den Kantonalgerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, bei denen aber wegen des zu geringen Betrages der Streitsumme die Berufung

---

[1] Gerichtsorganisationsgesetz v. 22. 3. 1893.

[2] GOG. §§ 48, 99.

im obigen Sinn unzulässig ist. Voraussetzung ist, daß das Kantonalgericht statt des eidgenössischen kantonales oder ausländisches Recht zur Anwendung gebracht hat (Art. 89).

Revisionsinstanz ist das Bundesgericht in den Fällen, in denen eine Partei gegen ein vom Bundesgericht in seiner Stellung als Berufungsinstanz erlassenes Urteil die Revision einlegt, wobei dieses Rechtsmittel sowohl die Nichtigkeitsklage wegen formeller Mängel als auch die Wiedereinsetzung gegen ein rechtskräftiges Urteil wegen Entdeckung neuer Beweismittel und die Anfechtung des Urteils wegen Bestechung umfaßt (Art. 95; Bundesgesetz über das Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Art. 192ff.).

In allen wichtigen Fällen kann außerdem das Bundesgericht durch eine Vereinbarung der Parteien Zuständigkeit erhalten (Art. 52).

Was die Kriminaljurisdiktion des Bundesgerichtes anlangt, so entscheidet es in erster und letzter Instanz über Hochverrat gegen den Bund, Aufruhr und Gewalt gegen seine Behörden, über Verbrechen gegen das Völkerrecht, über solche politische Verbrechen, welche den Anlaß zu einer bewaffneten Intervention der Bundesgewalt geben, und über Bundesbeamte, welche ihm durch die Bundesbehörde zur Bestrafung überwiesen werden. In diesen Fällen entscheidet die aus drei Mitgliedern bestehende Kriminalkammer unter Zuziehung von Geschworenen, die nach einem eigentümlichen Verfahren gewählt werden, eine Art Bundesschwurgericht. Das Bundesstrafgericht hat in erster und letzter Instanz die übrigen Straffälle zu beurteilen, welche der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind und nicht nach Maßgabe des Organisationsgesetzes in die Kompetenz des soeben erwähnten Geschworenengerichtes fallen. Als Gerichtshof berufen zur Entscheidung von Streitigkeiten untergeordneter Bedeutung, beurteilt das Bundesstrafgericht des weiteren Übertretungen der Fiskalgesetze des Bundes, welche vom Bundesrat seiner Rechtsprechung unterstellt werden (Art. 125 III). Als Kassationshof entscheidet das Bundesgericht nach Art. 160 u. 163 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Kassationsbeschwerden, welche gegen die Urteile kantonaler Gerichtshöfe eingelegt

werden, sofern dieselben auf Grund eidgenössischer Gesetze ergangen sind.

Was die staatsrechtliche Kompetenzsphäre des Bundesgerichtes betrifft, so steht ihm zunächst nach Art. 175 die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und Kantonalbehörden zu. Weiter entscheidet es Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur unter den Kantonen. Hierher gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge und Kompetenzfragen zwischen Behörden verschiedener Kantone, bei welchen eine Kantonsbehörde selbst den Anstand beim Bundesgericht anhängig gemacht hat. Derartige Rekurse kommen ziemlich häufig vor, besonders hinsichtlich beiderseitiger Verwaltungsbefugnisse und auf dem Gebiet des Vormundschafts- und Armenwesens, der Steuerhoheit, der Polizei, des Konkurswesens und der Rechte an öffentlichen Gewässern. Schließlich kommen dem Bundesgericht zu Beschwerden von Privaten und Korporationen über Verletzung von Rechten, welche die Bundes- oder Kantonalverfassung oder ein Bundesgesetz garantiert. Es fallen hierunter die Beschwerden wegen Verletzung der in der Bundesverfassung und in den Kantonsverfassungen gewährleisteten individuellen Rechte, wie Rechtsgleichheit, Unverletzlichkeit des Eigentums, Hausrecht, Preßfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, Schutz gegen Doppelbesteuerung, Recht auf verfassungsmäßige Richter (Art. 175 ff.).

II.

Stellen wir diesen Kompetenznormen die deutschrechtlichen gegenüber:

Wie das deutsche Reichsgericht, so ist auch das Bundesgericht ein Organ zur Wahrung der Einheit der Rechtspflege und der Rechtsübung, ein Organ, welches besonders darauf zu achten hat, daß die von der Zentralgewalt ausgehenden Normen durch die Gerichte der Kantone nicht in rechtsirriger Weise gehandhabt bezw. ausgelegt werden. Sicherung der Einheit der Rechtsanwendung war die Grundidee des

schweizerischen Gesetzgebers, und bei Anwendung dieses Grundgedankens auf die zivilrechtlichen Verhältnisse wurde auch hier in Erwägung gezogen, daß nicht in Ansehung jedes in irgendeinem Rechtsgebiet des Bundes geltenden Zivilrechtssatzes das Bedürfnis besteht, denselben der einheitlichen Auslegung durch das höchste Gericht des Bundes zu unterziehen, daß vielmehr die Wahrung der Einheit in der Auslegung der Kantonsnormen den bestehenden obersten Kantonalgerichten nach wie vor überlassen werden kann. Man mußte demnach die Kompetenz des Bundesgerichtes, wollte man dasselbe nicht in völlig zweckloser und sogar positiv schädlicher Weise mit der Auslegung des in den beschränktesten Gebieten geltenden Rechtes befassen, lediglich auf die Entscheidung solcher Zivilrechtssachen beschränken, in welchen es sich um die Auslegung von Rechtsnormen handelt, deren einheitliche Interpretation noch nicht sichergestellt war, was nur der Fall war in Ansehung des Bundesrechtes (Art. 57). Anders nach deutschem Recht.

Wie wir schon in unseren obigen Ausführungen des näheren erläutert haben, obliegt diesem Gerichtshof nicht bloß die Auslegung des Reichsrechtes, sondern auch des Landesrechtes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichtes hinaus erstreckt, vorausgesetzt, daß die Partikularstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten nicht von der ihnen in § 8 EG. z. GVG. erteilten Befugnis zur Errichtung eines Zentralorgans zur gleichheitlichen Handhabung der Partikularrechtssätze Gebrauch machen. Vermissen wir eine derartige Bestimmung in Ansehung des Kantonsrechtes, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Aufstellung einer solchen Norm sich nicht als eine Notwendigkeit erwies, nachdem in jedem Kanton die Rechtseinheit von Anfang an voll gewahrt war durch das Bestehen oberster Gerichtshöfe, sogen. Obergerichte, andererseits der Bund ja stets auf Grund der ihm zustehenden Kompetenzkompetenz die Jurisdiktion in diesen Materien an sich ziehen könnte, wenn heute ein Kanton sich dazu bekennen würde, sein Obergericht abzuschaffen.

In Anbetracht der staatsrechtlichen Natur der Rechtsmittel der Berufung und Revision besteht weitgehende Identität; das

gleiche ist der Fall angesichts der prozeßtechnischen Konstruktion derselben.[1])

Die Revision nach deutschem Recht ist einerseits zwar weitergehend deshalb, weil auch Verletzung der Reichsprozeßgesetze als Revisionsgrund geltend gemacht werden kann, andererseits etwas beschränkter, weil die rechtliche Würdigung von Tatsachen, wenn nicht darin die Verletzung eines Rechtssatzes liegt, der Revisionsinstanz entzogen ist. In der Hauptsache besitzt aber das schweizerische Rechtsmittel der Berufung mit der deutschen Revision viel Ähnlichkeit, weil in der Regel auch die bundesgerichtliche Beurteilung nur eine revisio in jure sein wird und das deutsche Reichsgericht wie das Bundesgericht, hierin abweichend vom französischen Kassationshof, nicht nur das angefochtene Urteil aufhebt, sondern wenn das Sachverhältnis genügend festgestellt ist, in der Sache selbst urteilt (Art. 79 GOG.; § 528 RZPO.). Als sehr treffend möchte ich die Ausführungen der Botschaft[2]) bezeichnen, die die Berufung nach der prozeßtechnischen Seite als eine „der deutschen Revision wesentlich gleichgeartete Rechtsbildung kennzeichnen". Auf dem Gebiet des Strafrechtes hat das Bundesgericht als Berufungsinstanz nach Art. 160 über die Kassationsbeschwerde gegen die Endurteile der Kantonalgerichte zu erkennen, die nur damit begründet werden kann, daß das Urteil auf einer Verletzung einer eidgenössischen Vorschrift beruhe, ein direktes Seitenstück zu der Bestimmung des deutschen Rechtes in § 123 Ziff. 3 und § 136 Ziff. 2 GVG., wonach das Reichsgericht nur eine auf Verletzung einer Reichsrechtsnorm gestützte Revision zu entscheiden hat. Auch hier derselbe staatsrechtliche Gesichtspunkt wie oben. Hat das Reich bezw. der Bund eine Strafrechtsmaterie einer einheitlichen Regelung unterworfen, so muß ein oberster Gerichtshof dafür Sorge tragen, daß nicht das Recht durch abweichende Judikatur zersplittert werde, daß diese Einheit nicht in der Praxis zu einer Verschiedenheit werde. Räumte man aber den

---

[1]) Reichel, Komm. z. schweiz. Gerichtsorganisationsgesetz S. 58.

[2]) Botschaft zur Verfassungsrevision von 1874, herausgegeben vom schweizerischen Bundesrat.

Einzelstaaten bezw. den Kantonen das Recht ein, in gewissem Umfang selbst gesetzgeberisch zu wirken, so kann ihnen auch Wahrung der Einheit der Jurisdiktion anvertraut werden. Demgemäß entscheiden in letzterem Fall die Oberlandesgerichte und Obergerichte der Kantone über das Rechtsmittel der Revision und Kassation.

Eine weitere Ähnlichkeit hat das Bundesgericht mit dem deutschen Reichsgericht dadurch, daß ihm in erster Instanz die Aburteilung der gegen die Existenz der nationalen Zentralgewalt gerichteten verbrecherischen Angriffe zukommt. Man stellte sich hier wie dort auf den Standpunkt, daß nur der Gerichtshof, welcher von der Zentralgewalt errichtet und besetzt wird, eine Garantie dafür biete, daß die gegen den Bund verübten Verbrechen, Verbrechen, welche die vitalen Interessen antasten, auch wirklich stets verfolgt und abgeurteilt werden.

Die Hauptbedeutung des Bundesgerichtes liegt jedoch ebensowenig in dieser strafrechtlichen wie in jener zivilrechtlichen Tätigkeit, sondern in der Tatsache, daß es die durch die Verfassung oder die Gesetze gewährleisteten öffentlichen Rechte schützt und über staatsrechtliche Konflikte zwischen den Bundesgliedern zu erkennen hat, eine dem deutschen Reichsgericht völlig fremde Funktion. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Einzelstaaten werden vielmehr im Deutschen Reich vom Souverän des Reiches, dem Bundesrat, entschieden, der, wie wir an früherer Stelle gesehen, zu nichts weniger als zu einem Richterkollegium geschaffen ist. Verfassungsbeschwerden, wobei unter solchen nur die von der Regierung und den Ständen erhobenen zu verstehen sind, werden ebenfalls vom Bundesrat erledigt bezw. der Gesetzgebung überwiesen, welch letzteres Verfahren, wie bereits erörtert, wegen der Kreuzung der Interessen der einzelnen Gesetzgebungsfaktoren ein sehr zweifelhaftes Endergebnis hat. Die Funktionen des Bundesrats in beiden Fällen nach dem Muster der Schweiz einem Gerichtshof zu übertragen, wäre am Platz. Die dem Schweizer Bundesgericht anhaftende Funktion der Entscheidung der Beschwerden der Untertanen über eine Verletzung der Bundesverfassung kommt dem Deutschen Reich überhaupt nicht zu, liegt vielmehr in Händen der Einzel-

staaten, ein Mangel, der bisher nicht abzustellen war. Auf der einen Seite brachten es die Grenzen, welche für den Gesetzgeber seinerzeit bei Regulierung der Justizorganisation durch die Rücksichten gezogen wurden, die der Justizhoheit der Einzelstaaten nach Lage der damaligen Umstände gewährt werden mußten, von vornherein mit sich, daß die Lösung dieser staatsrechtlichen Konflikte den monarchischen Gliedstaaten überlassen werden mußte. Auf der anderen Seite wäre in Anbetracht der Bedeutung gerade dieses Hoheitsrechtes eine Verfassungsänderung an dem zähen Festhalten der süddeutschen Partikularstaaten an den Souveränitätsrechten gescheitert.

Den prinzipiellen Unterschied in der Stellung der beiden Gerichtshöfe habe ich gekennzeichnet; in den nachfolgenden Ausführungen will ich mich den übrigen Kompetenzabweichungen zuwenden.

An erster Stelle wäre hier hervorzuheben, daß das Bundesgericht einen großen Teil seiner Aufgabe in der Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen, den Kantonen, Privaten und Bund, Privaten und Kantonen erblickt. Es bilden diese zivilrechtlichen Streitigkeiten neben den staatsrechtlichen einen Hauptgegenstand für die Behandlung durch das Bundesgericht, nachdem sich, wie Schollenberger meint, der Austrag von Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen und Kantonen unter sich einerseits der kantonalen Gerichtsbarkeit entzieht und auch nicht wie Streitigkeiten zwischen fremden Staaten der Eigenmacht der Streitenden, dem Kriege, überlassen werden kann, auf der anderen Seite die Übertragung des Schutzes der zivilrechtlichen Ansprüche der Privaten bezw. Korporationen gegen den übermächtigen Staat des Bundes oder des Kantons an die gerichtliche Behörde des Bundes durch die rechtliche Natur des Anspruches gegeben ist. Der deutsche Gesetzgeber teilte, um keine Überbürdung herbeizuführen, dem Reichsgericht eine derartige Kompetenz nicht zu, stellte vielmehr eine derartige Zivilrechtssache vollständig gleich jedem anderen Zivilstreitfall in der Erwägung, daß ein Richter in einer vollständig unabhängigen und unwiderruflichen Stellung eine weitreichende Garantie für eine objektive Rechtsfindung bildet

und eine Kautele gegen Subjektivität im Rechtsspruch mit der Einsetzung des Reichsgerichtes als Rechtsmittelinstanz geschaffen ist. Das Bundesgericht ist vereinbarter Gerichtshof, d. h. es ist verpflichtet, die erst- und letztinstanzielle Beurteilung anderer als der ihm durch Gesetz zugeteilten Fälle zu übernehmen, wenn es von beiden Parteien angerufen wird, vorausgesetzt, daß sich der Streitwert mindestens auf 3000 Fr. beläuft. Eine solche Vereinbarung ist gemäß wiederholten Entscheiden des Bundesgerichtes (Bd. 10 S. 245, Bd. 8 S. 511) dann ausgeschlossen, wenn das ordentliche Rechtsmittel des Weiterzugs möglich ist, eine Einschränkung, deren Berechtigung nicht verkannt werden kann, da die selbständig vom Bundesgericht zu instruierenden Prozesse einen viel zu großen Zeitaufwand zum Nachteil der übrigen Geschäfte erfordern. Nach deutschem Recht ist den Parteiinteressen an einer möglichst sachgerechten Entscheidung nicht in dem Umfang Rechnung getragen. Es wird nicht bloß in Ansehung der Zivilrechtssachen, die auf dem Revisionsweg an das Reichsgericht gebracht werden können, sondern auch angesichts derjenigen, die überhaupt nicht der Revision unterstellt sind, den Parteien benommen, ein erstinstanzielles Erkenntnis des obersten Gerichtshofes zu bewirken.[1]) Soll das oberste Gericht die Bedeutung für das Reich erlangen, die angestrebt werden muß, so darf es vor allem nicht über Gebühr und namentlich nicht mit Sachen, die außerhalb seiner nächsten Aufgabe liegen, belastet werden.

Als Strafgerichtshof ist das Bundesgericht erstinstanziell nicht bloß wie das deutsche Reichsgericht zur Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats und des Landesverrats, sondern auch zum Entscheid bei anderen der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellten Vergehen berufen. Als solche Fälle kommen in Betracht die im Bundesstrafrecht (Gesetz v. 4. 2. 1853) und dem Ergänzungsgesetz v. 12. 4. 1894 normierten strafbaren Handlungen, Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz betr. die Ausgabe von Banknoten v. 8. 3. 1881, gegen das Bundesgesetz betr. die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste

[1]) Hahn Bd. 1 S. 42.

v. 30. 7. 1859. Untersuchung und Aburteilung dieser Strafsachen kann indessen nach Art. 125 Abs. 2 von dem Bundesrat an die kantonalen Behörden verwiesen werden, eine Befugnis, von der der Bundesrat fast durchweg Gebrauch machte, so daß das Bundesgericht nur ausnahmsweise auf spezielle Anweisung in Tätigkeit tritt, derartige Prozesse vor dem Bundesgericht auf ein Minimum reduziert sind.

Die Kompetenzbetrachtungen zeigen uns: Die Schweiz hat ein oberstrichterliches Organ zu einem doppelten Zweck geschaffen: einmal, um einheitliche Handhabung des durch den Bund geschaffenen Rechtes gegenüber seiner Auslegung durch die richterlichen Behörden der Gliedstaaten zu sichern, sodann aber, und zwar als Hauptzweck, um eine höchste Instanz zur Entscheidung staatsrechtlicher Fragen zu besitzen, vor allem, um ihren Bürgern den ungestörten Genuß der ihnen garantierten Rechte gegenüber Eingriffen der Behörden zu verbriefen; das monarchisch organisierte Reich hat einen obersten Gerichtshof lediglich nur zu dem ersten Zweck geschaffen.

§ 9.

Organisationsvergleich.[1])

Das Schweizer Bundesgericht, welches seinen Sitz in Lausanne hat, besteht aus 14 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern, welche ihr Amt nicht auf Lebensdauer, sondern nur auf 6 Jahre verwalten und keineswegs Berufsbeamte wie die deutschen Richter sind. Sie gehen aus Wahlen der Bundesversammlung hervor, ein Ernennungsmodus, der seine Nachteile hat, da in einer gesetzgebenden Versammlung Intriguen, Parteileidenschaften und lokale Interessen einen so großen Spielraum haben, daß die Befähigung des Kandidaten nie für sich allein den Ausschlag geben wird. Des weiteren sind besondere Qualifikationen, wie juristische Bildung, für das Amt eines Richters, vom Präsidenten und Vizepräsidenten abgesehen, nicht vorgeschrieben, vielmehr ist jeder stimmberechtigte Schweizer, der das 20. Lebensjahr

[1]) Schweiz. Gerichtsorganisationsgesetz v. 20. 3. 1893 §§ 11—47.

zurückgelegt hat und dem weltlichen Stand angehört, wählbar, vorausgesetzt, daß er nicht Mitglied der Bundesversammlung oder des Bundesrates ist und keinen sonstigen Beruf oder Gewerbe betreibt. Zur Fassung aller in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallenden zivilrechtlichen Entscheidungen und staatsrechtlichen Urteile ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich, zu welchem Zweck zwei Abteilungen gebildet werden aus je 7 Richtern, eine der Senatsbildung entsprechende Einrichtung. Was die Organisation der Strafrechtspflege betrifft, so ist beim Bundesgericht keine besondere Abteilung hierfür aufgestellt, sondern das Bundesgericht bestellt nach Art. 18 des Organisationsgesetzes für jedes Jahr aus seiner Mitte mehrere Strafgerichtsbehörden:

1. Eine Anklagekammer zur Vorbereitung und Vertretung der Anklage.

2. Eine Kriminalkammsr, die unter Zuziehung von Geschworenen den Assisenhof bildet, eine Institution, die unser deutsches Prozeßrecht heute nicht kennt, die aber seinerzeit bei der 2. Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes einen der Hauptgegenstände der damaligen Beratung bildete.[1]) Die einen glaubten, daß man bei einem Versuch, Geschworene zur Urteilsbildung heranzuziehen, unüberwindlichen Schwierigkeiten begegne und so deshalb absehen solle von der Durchführung dieser Pläne; bietet doch kein Gerichtshof mehr Garantie für eine objektive Rechtsprechung als die beiden aus 14 Mitgliedern bestehenden vereinigten Senate. Im Gegenlager erkannte man diese Gründe nicht im mindesten an, sondern blieb auf dem Antrag bestehen, wobei betreffs der Bildung der Geschworenenbank sogar der Vorschlag gemacht wurde, die Geschworenen aus dem Reichstag herauszuwählen. Mit Recht haben die verbündeten Regierungen damals gegen letzteres Postulat eingewendet, daß das beantragte Reichsschwurgericht ein rein politisches Institut sei, und daß durch dasselbe Politik in die Rechtspflege hineingetragen werde.

Hat man in der Schweiz ein Bundesschwurgericht errichtet, so ist das zu einer Zeit geschehen, in der das Bundesgericht eine

---

[1]) Hahn Bd. 2 S. 960, 961.

nur sehr enge Kompetenz und eine lockere und mangelhafte Organisation gehabt hat. Sehr bezweifeln möchte ich es, ob man nach der heutigen Organisation sich je wieder dazu bekennen würde, den komplizierten Apparat der eidgenössischen Geschworenen einzuführen.

3. Sodann errichtet das Bundesgericht ein Bundesstrafgericht, bestehend aus den 3 Mitgliedern der Kriminalkammer und 2 weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtes, zur Aburteilung der der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellten Fälle, und

4. einen Kassationshof mit 5 Mitgliedern, der dazu berufen ist, über das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde (Art. 190) und der Kassation (Art. 145) zu erkennen.

§ 10.

Schlußbetrachtung.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen gibt folgendes Bild:

Die Schweiz wollte ihren obersten Gerichtshof zu einem Wahrer der Rechtseinheit machen, daneben aber auch zum Schützer des öffentlichen Rechts, Österreich hat in seinem Reichsgericht nur einen Wahrer der individuellen Rechte der Bürger gegenüber der Gesamtheit sehen wollen und hat ihm deshalb eine weitreichende Kompetenz zur Entscheidung streitiger, auf dem Gebiet des Staatsrechts liegender Fragen eingeräumt.

Deutschland hat seinem Reichsgericht die Befugnis zur staatsrechtlichen Jurisdiktion nicht zugewiesen, so daß die Bedeutung dieses Tribunals auf dem Gebiet der Förderung der nationalen Rechtseinheit liegt. Wie das Deutsche Reich eine eigentümliche Staatenbildung ist, so ist auch das deutsche Reichsgericht eine eigenartige Schöpfung des deutschen Rechtslebens, welche zwar mit den Gerichten der übrigen Staaten Ähnlichkeiten hat, aber mit keinem identisch ist. Wenn wir zu der Frage Stellung nehmen wollen, ob de lege ferenda eine Erweiterung der Kompetenzsphäre des Reichsgerichtes auf öffentlichrechtliche Streitigkeiten wünschenswert erscheint, so

kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Mangel eines unabhängigen obersten Gerichtshofes in Staats- und Verwaltungsstreitsachen des öfteren klar zutage getreten ist. Allein in gewisser Hinsicht können wir uns mit dem gegenwärtigen Rechtszustand im Deutschen Reich zufrieden geben, wenn wir folgendes erwägen: Das Reich verlangt, daß das oberste Richterkollegium den ihm gestellten Aufgaben voll gewachsen ist. Es wäre ein Irrtum, wollte man aus der Tatsache, daß sich das Reichskammergericht des alten Deutschen Reiches in seiner Funktion zur Entscheidung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten sehr gut bewährt hat, schließen, es müsse nunmehr hinsichtlich des Reichsgerichtes das gleiche der Fall sein. Was vor mehr als hundert Jahren für das alte Reich ersprießlich war, kann nicht ohne weiteres auch für unsere Zeit als erstrebenswert bezeichnet werden. Die Geschäftslast der obersten Gerichte war damals eine geringe im Vergleich zur heutigen, die Verhältnisse waren durchweg einfacher gelagert. Der Kulturaufschwung des letzten Jahrhunderts ist auch an der Rechtspflege nicht spurlos vorübergegangen. Die Fülle des zu beherrschenden Stoffes stellt heutzutage an den menschlichen Geist früher nie geahnte Anforderungen. Es kann demnach nicht angängig erscheinen, das Reichsgericht noch weiter mit Arbeit zu überhäufen, ein Moment, der angesichts der Preßstimmen in jüngster Zeit volle Beachtung verdient. Auch ist die Gefahr einer abnehmenden Gründlichkeit in der Geschäftsbehandlung nicht zu verkennen, weshalb schon aus diesem Grunde an einen derartigen Reformvorschlag mit größter Vorsicht heranzutreten wäre.

Neben diesen rein praktischen Gesichtspunkten wäre auch noch folgendes im Auge zu behalten:

Gemäß unserer Darstellung könnte der Fall eintreten, daß das Reich, von seiner Kompetenzkompetenz Gebrauch machend, einen Staatsgerichtshof mit genereller Kompetenz errichten würde. Da dies nur geschehen könnte durch einen Akt, der dem einen oder anderen Einzelstaat ein gewissermaßen verstecktes Reservatrecht entreißen würde, so steht zu befürchten, daß hierdurch die guten Beziehungen des Reiches und der Einzel-

staaten ganz erheblich beeinträchtigt würden. Dies wäre aber für das Wohl des Reiches gewiß weniger ersprießlich als die Schaffung eines obersten Gerichtshofes mit genereller Kompetenz. Sowohl der jetzige wie der erstrebte Rechtszustand hätte seine Nachteile, und wir folgen Horaz, wenn wir sagen: „Eligere minora“.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.